Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 30.05.2008

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hinweis: Die Ratssitzung findet um 17.30 Uhr im Anschluss an die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses statt.

Gremium
Rat

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	09.06.2008	**17:30**

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Aufhebung von Satzungen 1. Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) 2. Aufhebungssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung 3. Aufhebungssatzung zur Gebühren- und Kleinleiterabgabensatzung zur Entwässerungssatzung 4. Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	**Anlage Nr. 1** Die Vorlage wird mit dem Nachtrag des Hauptausschusses verschickt, der am gleichen Tag stattfindet.
2.2	Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Hennef (Sieg)	**Anlage Nr. 2** Die Vorlage wurde mit der Einladung des Hauptausschusses verschickt, der am gleichen Tag stattfindet.
2.3	Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Beschlussempfehlung Jugendhilfeausschuss vom 29.04.2008)	**Anlage Nr. 3**
2.4	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 07.04.2008)	**Anlage Nr. 4**
2.5	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) - 9.vereinfachte Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung Stadtgestaltung und Planung vom 08.04.2008)	**Anlage Nr. 5**
2.6	Bebauungsplan 01.3 Hennef (Sieg) Ladestraße/Bahnhofsumfeld 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem.§ 4 a Abs. 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss	**Anlage Nr. 6**

2.7	Aufhebung der Ergänzungssatzung "Priesterbergweg, Grenzweg" gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB der Verbandsgemeinde Asbach (Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach); Aufhebungsbeschluss (Beschlussempfehlung Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 27.05.2008)	**Anlage Nr. 7**
2.8	Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg)/ Asbach, " Priesterbergweg, Grenzweg" 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 27.05.2008 und 04.03.2008)	**Anlage Nr. 8**
2.9	Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Unter Birken" (Beschlussempfehlung Bauausschuss vom 29.05.2008)	**Anlage Nr. 9** Die Vorlage wird nachgereicht.
2.10	Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Kolpingstraße" im Bereich von der "Stettiner Straße bis Hans-Böckler-Straße" (Beschlussempfehlung Bauausschuss vom 29.05.2008)	**Anlage Nr. 10** Die Vorlage wird nachgereicht.
2.11	Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Bodelschwinghstraße" im Bereich von der Kolpingstraße bis Auf der Nachbarsheide" (Beschlussempfehlung Bauausschuss vom 29.05.2008)	**Anlage Nr. 11** Die Vorlage wird nachgereicht.
2.12	Jahresrechnung 2007	**Anlage Nr. 12**
2.13	Einsatz und Anschaffung von elektronischen Wahlgeräten in Hennef	**Anlage Nr. 13** Die Vorlage wurde mit der Einladung des Hauptausschusses verschickt, der am gleichen Tag stattfindet.
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Beförderung von Beamten (Beschlussempfehlung Personalausschuss vom 08.05.2008)	**Anlage Nr. 14**
5.2	Höhergruppierung eines Beschäftigten im Amt für Kinder, Jugend und Familie (Amt 51) (Beschlussempfehlung Personalausschuss vom 08.05.2008)	**Anlage Nr. 15**

5.3	Übernahme von 5 katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft durch Beschluss des Rates vom 22.10.2007 Auswirkungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) Umsetzung der stellenplanmäßigen Konsequenzen (Beschlussempfehlung Personalausschuss vom 08.05.2008)	**Anlage Nr. 16**
5.4	Nachtragsstellenplan 2008 (Beschlussempfehlung Personalausschuss vom 08.05.2008)	**Anlage Nr. 17**
5.5	Wahl der Erwachsenenschöffen für die Strafkammern bei dem Landgericht Bonn und für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Siegburg für die Zeit vom 01.01.2009 - 31.12.2013	**Anlage Nr. 18**
5.6	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Stadtbetriebe Hennef AöR	**Anlage Nr. 19**
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Revision **TOP:** _____

Vorl.Nr.: V/2008/1122 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 19.05.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	09.06.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) gemäß Anlage zu beschließen.

Begründung

Die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechtes (AöR) und die Einführung des NKF zum 01.01.2008 sowie die Änderung der GO NRW vom 09.10.2007 erfordern eine Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Hennef in der Fassung vom 28.07.2003.
Dabei wird auch wieder die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ für die derzeitige Revision verwendet, da die GO NRW in ihrer textlichen Vorgabe von der örtlichen Rechnungsprüfung spricht.

Klaus Pipke
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Hennef (Sieg)

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält auf der Grundlage des § 102 GO NRW ein Rechnungsprüfungsamt (RPA).

2. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das RPA nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das RPA besteht aus dem/der Amtsleiter/in, dem/der Verwaltungsprüfer/in, dem/der Technischen Prüfer/in und sonstigen Dienstkräften.

2. Der/Die Amtsleiter/in und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen.

3. Der/Die Amtsleiter/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich. Er/Sie stellt den Prüfplan auf, führt und koordiniert die Prüfgeschäfte und trägt neben den Prüfern/innen die Verantwortung für deren Inhalt und Durchführung.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NNRW) sowie den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO NRW) nach den Bestimmungen des § 101 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

2. Das RPA prüft nach pflichtgemäßem Ermessen und erstellt in eigener Verantwortung die Prüfberichte.

3. Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der jeweiligen Fassung des § 103 Abs. 1 GO NRW. Dies gilt auch für die Prüfung der städtischen Sondervermögen und der Stadtbetriebe Hennef – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

4. Das RPA kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen.

5. Dem RPA werden folgende weitere Aufgaben für die Prüfung der Verwaltung, der städtischen Sondervermögen und der AöR übertragen:

   a) die Prüfung aller Buchungsaufträge stichprobenweise vor ihrer Zuleitung an die Kasse nach pflichtgemäßem Ermessen (Visakontrolle),

   b) Schlussrechnungen für Lieferungen, Leistungen nach VOB, VOL und VOF sowie Architekten- und sonstige Honorarleistungen unterliegen grundsätzlich der Visakontrolle,

   c) die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuschüsse,

   d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,

   e) die Prüfung der Verwaltung und der AöR in Bezug auf eventuelle korruptionsrelevante Handlungen bzw. Verdachtsmomente,

   f) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände einschließlich der Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Bürgschaften, der Wertpapiere (ausgenommen hiervon ist die AöR),

   g) die Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

   h) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechtes oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

6. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem RPA Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das RPA ist berechtigt, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen, Sondervermögen und der AöR alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

2. Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

3. Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden. Mit der Teilnahme an Sitzungen des Vergabeausschusses kann er/sie eine/n Prüfer/in beauftragen.

4. Soll in einer Sitzung des Rates oder eines Ratsausschusses über die Vergabe eines Auftrages beschlossen werden, oder eine Beschlussempfehlung des Vergabeausschusses für den Verwaltungsrat der AöR ausgesprochen werden, sollen dem RPA die für die Vergabeprüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zugeleitet werden. Aus der Beschlussvorlage muss erkennbar sein, ob das RPA die Vergabeunterlagen geprüft und es evtl. Bedenken erhoben hat.

5. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, in Abweichung von den vorgegebenen Vorschriften Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend einzuschränken oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Über diese Einschränkungen ist der Rechnungsprüfungsausschuss, der/die Bürgermeister/in und gegebenenfalls der/die Kassenaufsichtsbeamte/in zu unterrichten.

6. Das RPA führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

§ 5

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

1. Dem RPA sind alle Vorschriften, Verfügungen und Beschlüsse, durch die Bestimmungen erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das RPA als Prüfungsgrundlage benötigt (Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, Schnellbriefe, Besoldungsänderungen, Lohntarife, Gebührenordnungen, Arbeitsanordnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen). Ihm sind ferner alle Einladungen und Vorlagen sowie alle Niederschriften über die Beschlüsse des Rates, der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse der Sondervermögen und der AöR rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Ebenso sind alle Prüfberichte und Wirtschaftspläne der Sondervermögen und der AöR dem RPA zuzuleiten.

2. Ämter , Abteilungen, Einrichtungen, Sondervermögen und AöR, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.

3. Die Namen der im Beschaffungswesen und der Finanzbuchhaltung anweisungs- und feststellungsberechtigten Beamten und Angestellten sowie deren hinterlegten Unterschriften sind dem RPA mitzuteilen bzw. vorzulegen.

4. Das RPA ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen, Sondervermögen der Verwaltung und AöR vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubungen, Unterschlagungen usw. sowie über Kassenfehlbeträge.

§ 6

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das RPA ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung behindernd einzugreifen oder Weisungen für die Geschäftsbetriebe zu geben.

2. Bei wichtigen Prüfungen sollen der/die Bürgermeister/in und die zuständigen Beigeordneten sowie die Leiter/innen der Ämter, Abteilungen oder der Sondervermögen und der Vorstand der AöR, ggf. auch der Rechnungsprüfungsausschuss über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

3. Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
   Bei der AöR ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 7

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Dem RPA ist Mitteilung zu machen, sofern beabsichtigt ist, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und des Finanzwesens vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Einrichtung oder Aufhebung von Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüsse und Sonderkassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.07.2003 außer Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1087	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.04.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	29.04.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Neufassung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder zu beschließen.

Begründung

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen (KiBiz). Dieses löst das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften als Finanzierungsgrundlage für die Kindertageseinrichtungen ab.
Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Stadt Hennef ihre Satzung über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen, an die neue gesetzliche Grundlage anpassen muss.

Der beigefügte Satzungsentwurf beinhaltet die durch das KiBiz erforderlich gewordenen Neuerungen.

§ 4 des Satzungsentwurfes stellt die neuerdings zu buchenden Betreuungsmodelle dar. Demnach können Eltern zukünftig den Betreuungsumfang für ihr Kind auf Grundlage des KiBiz buchen. Das KiBiz sieht hierfür insgesamt neun verschiedene Betreuungsmodelle vor. Unterschieden wird dabei zwischen drei Gruppentypen für unterschiedliche Altersgruppen und drei Buchungszeiten (25, 35 und 45 Stunden).

Darüber regelt § 6 des beigefügten Satzungsentwurfs die Anpassung der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Geschwisterkindregelung. Hiernach wird bei Familien, von denen zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef, besuchen, für das erste und das zweite Kind jeweils 50 Prozent der entsprechenden Beitragssätze erhoben. Für alle weiteren Kinder entfällt die Beitragspflicht.

Des Weiteren haben Rat und Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef bereits beschlossen, dass die Elternbeiträge für den Besuch der Hennefer Tageseinrichtungen für Kinder stabil bleiben (siehe Anlage 1).

Die übrigen Paragraphen sind lediglich redaktionell angepasst worden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen im Jahr 2008

Hennef (Sieg), den 16.04.2008
In Vertretung

Lutz Urbach
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen,
Jugend und Familie

Anlagen

Satzungstext

Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
vom 2008

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3546) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung wird durch die Stadt Hennef ein Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragstabelle festgesetzt.
Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorzusehen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragpflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2008 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4 Buchungszeiten

(1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i.H.v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden, sowie dem Alter des Kindes.

(2) Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Buchungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.

(3) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag (ohne Mittagessen),

(4) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung

a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich, oder
b) am Vormittag durchgehend, 7 Stunden täglich.

(5) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (zusätzliche Abnahme eines Mittagessens).

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe von 300 € sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(7) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des
vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Geschwisterkindregelung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 50 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.
(2) Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von einer Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Hennef unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung *vollständig* Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie *sämtliche Angaben mit* Belegen *versehen*.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht wird durch ferienbedingte Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08 bis 31.07).

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragpflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a..

(1) Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Satzung der Stadt Hennef über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2008

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Einkom-mens-stufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich	Betreuung für Kinder im Hort/ Schulkinder
Nr. 1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	20 €	25 €	45 €	35 €
Nr. 3	bis 37.000 €	35 €	45 €	75 €	65 €
Nr. 4	bis 50.000 €	60 €	75 €	120 €	95 €
Nr. 5	bis 60.000 €	100 €	120 €	185 €	125 €
Nr. 6	über 60.000 €	140 €	160 €	250 €	160 €

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder unter 2 Jahren

Einkom-mens-stufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
Nr. 1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 25.000 €	40 €	50 €	70 €
Nr. 3	bis 37.000 €	80 €	100 €	145 €
Nr. 4	bis 50.000 €	130 €	150 €	210 €
Nr. 5	bis 60.000 €	180 €	200 €	280 €
Nr. 6	über 60.000 €	230 €	250 €	315 €

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1059	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	26.03.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	07.04.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Begründung

Auf Wunsch von Einzelhandelsgeschäften am Pantaleon-Schmitz-Platz sollen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Hennef (Sieg) / Uckerath am Sonntag, 22. Juni 2008 (Uckerather Kirmes) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnung der Verkaufsstellen wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Gem. § 6 Abs. 3 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Die Freigabe wird auf den Bereich Uckerath beschränkt. Die vier verkaufsoffenen Sonntage für den Zentralort Hennef (Sieg) mit Warth wurden mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 10.12.2007 festgesetzt.

Hennef (Sieg), den 26.03.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Uckerath dürfen am Sonntag, 22.06.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1049	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	12.03.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	08.04.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) - 9.vereinfachte Änderung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluß (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1.

zu B1, Herr Heinz Plautz vom 16.12.2007:

Der Anregung zur Streichung des Wortes „eventuell“ in der Begründung bezogen auf eine spätere Abbindung wird entsprochen. Dies entspricht zudem auch der gegenwärtigen Beschlusslage.

zu T1, Landesbetrieb Straßenbau vom 17.12.2007:

Die Stellungnahme und die dazugehörigen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Im Marienfried“ wird auch eine funktionsfähige Straßenoberflächenentwässerung hergestellt. Im Einmündungsbereich zur L 125 werden lediglich Anpassungsarbeiten durchgeführt die keiner Verwaltungsvereinbarung bedürfen. Zur Verhinderung des Schleichverkehrs (Frankfurter Str. / Im Marienfried / L125) werden im Einmündungsbereich zur L 125 Poller aufgestellt. Die verkehrliche Situation im Einmündungsbereich Im Marienfried / L125 wird dadurch wesentlich verbessert. Mit der Maßnahme ist keine Ausweisung neuer Wohngebiete verbunden, daher sind auch keine zusätzlichen Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich.

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf –Kampfmittelbeseitigung- vom 18.12.2007:

Der zwischenzeitlich erfolgte Ortstermin ergab keine neuen Erkenntnisse. Die allgemeinen Sicherheitshinweise bei Tiefbautätigkeiten sind zu beachten und bei Fund oder Verdacht auf Fund von Kampfmitteln sind die Arbeiten einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

zu T3, Rhenag vom 18.12.2007:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Deutsche Telekom vom 17.12.2007:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG verlaufen zwar außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, aber innerhalb des städtischen Eigentums. Für die Umsetzung der Planung ist ein Flächentausch mit einem privaten Eigentümer vorgesehen. Dabei wird die Sicherung der Telekommunikationslinien durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit „ Leitungsrecht zu Gunsten Deutsche Telekom AG “ sichergestellt. Auf die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.

2.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl.IS.3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380), wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Mit der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für einen zeitgemäßen Ausbau eines Teilstückes der Straße „Im Marienfried“ nach heutigen Standards geschaffen werden.

Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes fand in der Zeit vom 6.12.2007 bis einschließlich 11.01.2008 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage

aufgelistet, die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind beigefügt und im Beschlussvorschlag ist eine Abwägung formuliert.

Die Anregung B1 wird redaktionell in der Begründung durch Streichung des Wortes „eventuell“ berücksichtigt, da dies der Beschlusslage entspricht. Mehr ist dazu im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Der Landesbetrieb (T1) gab eine ausführliche Stellungnahme ab, die keine Bedenken, aber einige Anmerkungen enthielt. Diese sind aber nicht verfahrensrelevant, da mit der 9. vereinfachten Änderung keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird oder sonst eine Verkehrsproblematik erzeugt wird, sondern lediglich eine Verbesserung des Straßenzustandes und der verkehrlichen Situation verfolgt wird. Dadurch entsteht zudem auch kein veränderter Lärmpegel, der besondere Schutzvorkehrungen hervorrufen würde.

Zu dem Thema Kampfmittelbeseitigung (T2) fand zusammen mit der Projektsteuerung ein Ortstermin statt. Dazu ergaben sich keine neuen Erkenntnisse. Bei Tiefbauarbeiten innerhalb der Verkehrsflächen sind die üblichen Sicherheitshinweise standardmäßig zu beachten.

Die Rhenag (T3) und die Deutsche Telekom (T4) weisen auf den vorhandenen Trassenverlauf hin. Eine Sicherung ist jedoch nur bei einem Teil der Telekommunikationslinien erforderlich, die künftig außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen werden.

Dem Stadtrat kann somit der Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig
Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: €

☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 19.03.2008

Klaus Pipke

Anlagen:

- Stellungnahmen
- Plan
- Begründung

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1099	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	24.04.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) Ladestraße/Bahnhofsumfeld
1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem § 4 a Abs. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.

Die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen sind den beigefügten Auszügen aus den jeweiligen Niederschriften der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 23.08.2006, 21.11.2007 und 08.04.2008 zu entnehmen.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S.2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I.S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) wird der Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) Ladestraße/Bahnhofsumfeld mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich Ihrer Anlagen hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, aus der Offenlage und der erneuten Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 23.08.2006 (Abstimmungsergebnis einstimmig), am 21.11.2007 (Abstimmungsergebnis einstimmig) und am 08.04.2008 (Abstimmungsergebnis mehrheitlich) beraten worden und werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Weitere Ausführungen können den beigefügten Auszügen aus den Niederschriften entnommen werden.

Hennef (Sieg), den 14.05.08

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
3	Bebauungsplan Nr. 01.03 Ladestraße /Bahnhhofsumfeld 1. Beschluss über die eingegegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gem §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen der SPD-Fraktion sowie insgesamt 15 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen und den Unabhängigen der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.**

   T 1: Deutsche Telekom AG, T-Com
   mit Schreiben vom 17.12.2007

   Stellungnahme:
   Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Durch den Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Aufwertung des Bahnhofsumfeldes geschaffen werden. U. a. wird eine zusätzliche Bebauung an der Ladestraße neben dem Bahnhof Hennef ermöglicht. Durch die zusätzliche Bebauung wird die vorhandene Telekommunikationslinie, die der Versorgung des Güterbahnhofs „Bahnhofstr. 17 B, 53773 Hennef“ dient, überbaut. Bevor mit den Tiefbauarbeiten im Bereich des Bahnhofs begonnen wird, hat sich der Bauherr frühzeitig zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, in Verbindung zu setzen.

   Zur Versorgung des Neubaus ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Telekom erforderlich. Damit die bedarfsgerechte Versorgung durchgeführt werden kann, sind die Bedarfe an Telekommunikationsanschlüssen rechtzeitig dem Bauherrenberatungsbüro der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mitzuteilen.

a) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Versorgung im Bebauungsplangebiet nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten durch die Deutsche Telekom AG erfolgt. Eine unterirdische Versorgung ist nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Es wird daher beantragt, Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
Bei den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind. Bei den unter a) aufgeführten Punkten wird angeregt, ein Leitungsrecht auf Privatwegen bzw. -straßen gem. § 9 Abs. 1

Nr. 21 BauGB einzuräumen. Da der Bebauungsplan keine Privatwege festsetzt, ist damit auch die Festsetzung eines Leitungsrechts nicht nötig.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter „5. Hinweise“ aufgenommen

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 2: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 19.12.2007

Stellungnahme
Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird angemerkt, dass das Plangebiet im Norden an die Landesstraße L333 grenzt, die in diesem Abschnitt laut der Bundesverkehrszählung 2005 mit ca. 10.500 Kfz/24 h belastet ist.

Gegen die Ausweisungen aus der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld sprechen aber keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ansiedlung neuer Einzelhandelsnutzungen ein zusätzliches Verkehrsaufkommen auch auf den klassifizierten Straßen hervorgerufen wird.

Abwägung
Die Auswirkungen der Ansiedlung von Nutzungen, insbesondere des Einzelhandels,
wurden im Gutachten des Büros Brilon, Bondzio und Weiser (Stand Oktober 2007) ausführlich dargestellt. Durch die notwendigen Umbaumaßnahmen erfolgte die Erweiterung des Geltungsbereichs zur erneuten Offenlage.
Die konkrete Ausgestaltung der betroffenen Knotenpunkte bzw. der Verlängerung der Aufstellspur vor dem Bahnübergang ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.

Stellungnahme
Eine Kostenbeteiligung an den Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten sowie an der Verlängerung der Aufstellspur des Bahnübergangs wird abgelehnt.

Abwägung
Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung ist nicht Gegenstand des Bauleit-planverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme
Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten

für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen).

Abwägung
Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung ist nicht Gegenstand des Bauleit-planverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme
Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. bepflanzte Geländestreifen entlang der Straßen reichen nicht aus.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Abwägung
Durch die Verlängerung der Aufstellspur vor dem Bahnübergang wird die Fahrbahn näher an die Gebäude Frankfurter Straße 48 - 54 herangeführt. Im Rahmen der Ausführung dieser Maßnahme ist gem. 16. BImSchV (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) zu prüfen, inwieweit es hier zu einer Verschlechterung der Lärmsituation kommt und welche Maßnahmen (Schallschutzfenster) zu Lasten der Stadt ergriffen werden müssen, um eine Beeinträchtigung der Anwohner zu vermeiden.

Die direkt an die geplante Verlängerung der Aufstellspur angrenzenden Bereiche liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Die o. g. Prüfung, inwieweit es hier zu einer Verschlechterung der Lärmsituation kommt, wird im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.

Stellungnahme
Der Eingriff/Ausgleich ist zu ermitteln und mit der ULB abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen sind zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen. Der dauerhafte und kostenneutrale Bestand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen.

Abwägung
Wie in der Begründung und in dem Umweltbericht ausgeführt, ist zum einen der Eingriff im Bereich der Ladestraße aufgrund der hohen Vorbelastung sehr gering, zum anderen ergibt sich aus der Lage des Planungsgebietes im bebauten Umfeld (Bebauungsplangebiet bzw.

Innenbereich gem. § 34 BauGB) kein Ausgleichserfordernis (§1a BauGB). Eine Abstimmung über Art und Maß von Kompensationen mit der Unteren Landschaftsbehörde ist somit nicht erforderlich.

Durch die Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße werden drei Bäume an ihren bisherigen Standorten nicht verbleiben können. Ein Baum wird durch eine Neupflanzung in unmittelbarer Nähe ersetzt. Eine Wiederherstellung der innerstädtischen Grünflächenqualität, insbesondere des Baumbestandes im Sinne der kommunalen Baumschutzsatzung wird durch den Bebauungsplan sichergestellt.

Stellungnahme
Neue Zufahrten und Zugänge schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen. Die Bauflächen sind daher rückwärtig zu erschließen. Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entsprechend Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung PlanzV zeichnerisch darzustellen.

Abwägung
Der Bebauungsplan sieht keine neuen Zufahrten und Zugänge entlang der L 333 vor.

Stellungnahme
Es ist zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Landesstraße notwendig wird. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Abwägung
Die Prüfung der Anlegung von Querungshilfen einschließlich einer möglichen Kostenübernahme des Vorhabenträgers ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.
Stellungnahme:
Im Bereich der Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätzen o. ä.) und Aufwuchs über 0,70 m Höhe freizuhalten sind.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.

Stellungnahme:
Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE ist durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser ist mit der Straßenbauverwaltung in der Ausarbeitung abzustimmen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das

Bebauungsplanverfahren, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.

Stellungnahme:
Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nach der Baudurchführung gem. ARV Bau Nr. 39 vom 07.12.2004 – „Dokumentation der Entwässerung bei Baumaßnahmen“ zu Lasten des Vorhabenträgers zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Straßenbauverwaltung in der geforderten Form zuzuleiten.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren. Die Dokumentation wird nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen durchgeführt.

Stellungnahme:
Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.

Abwägung:
Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern betrifft eine Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Stellungnahme:
Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung (hier: die Außenstelle Bonn) ist eine Verwaltungsvereinbarung zu den notwendigen Änderungen an den klassifizierten Straßen abzuschließen.

Abwägung:
Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern betrifft eine Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im Rahmen der weiteren Straßenausführungsplanung geschlossen.

T 3: RSAG
mit Schreiben vom 20.12.2007

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.

T 4: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 21.12.2007

Stellungnahme:
Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Führung des Verkehrs sind folgende Anmerkungen zu machen:
Die Fahrbahn verfügt über einen Querschnitt von 4,75m (Ziff. 9.2 der Begründung) zu einem Bereich, in dem Gastronomie, Einzelhandel und Geschäfte angesiedelt werden.
Der Begegnungsverkehr LKW/LKW ist dann nicht mehr möglich. Der Gegenverkehr LKW/PKW ist zwar möglich, könnte aber auch problematisch werden.

Abwägung:
Der Bebauungsplan setzt insgesamt im Bereich der Ladestraße eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 7.77 m fest. Die genaue Querschnittsaufteilung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Gemäß Empfehlung des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan soll der Begegnungsfall Lkw/Lkw ausgeschlossen werden („Es wurde bereits unter Ziffer 2.3 darauf hingewiesen, dass in der Ladestraße zur optimalen Erschließung der Bauvorhaben ein Zwei-Richtungs-Betrieb für den Pkw-Verkehr angestrebt wird, während der Schwerverkehr nur in der Fahrtrichtung von Ost nach West zulässig sein soll (*Anm.: Aufgrund der geringen Breite, die im westlichen Teil der Fläche verfügbar ist.*). Damit werden Begegnungen zwischen Fahrzeugen des Schwerverkehrs systematisch ausgeschlossen. Das Vorbeifahren an (z. B. aufgrund von Ladevorgängen) haltenden Lkw ist durch die Querschnittsgestaltung sicherzustellen." – Auszug aus der Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld, Verfasser: Brilon, Bondzio und Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Oktober 2007).

Stellungnahme:
Die Fahrbahnführung über einen Parkplatz wird als problematisch angesehen, da hier ständig Fußgängerverkehr herrscht.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bereich des östlichen Parkplatzes ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Ausgestaltung dieses Bereiches ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Stellungnahme:
Es wird die Einrichtung einer Einbahnstraße für alle Verkehrsarten angeregt.

Abwägung:
Die Möglichkeit der Einrichtung einer Einbahnstraße wurde bereits geprüft und nach eingehender Prüfung wieder verworfen.

Stellungnahme:
Für den Fußgängerverkehr sollten Hochborde angelegt werden.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausgestaltung der Gehwege ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.

Stellungnahme:
Es wird darum gebeten, bei der Ausführungsplanung beteiligt zu werden

Abwägung:
Die Stellungnahme wurde an die betreffenden Ämter weitergeleitet.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 09.01.2008

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet auch den Bereich der Hanfbachbrücke der Frankfurter Straße umfasst. Änderungen an der Brücke sind im Detail mit dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises und dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen und bedürfen ggf. einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen am Brückenbauwerk sind nicht vorgesehen.

Stellungnahme:
Für die geplante Einleitung in den Hanfbach ist bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung zu beantragen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

T 6: Rhenag
mit Schreiben vom 10.01.2008

Stellungnahme
Es wird mitgeteilt, dass die geforderte Löschwassermenge von 96 m^3/h für das Plangebiet gewährleistet ist.

Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung mit einbezogen zu werden.

Abwägung
Die Mitteilung der Rhenag, dass die geforderte Löschwassermenge von 96 m3/h für das Plangebiet gewährleistet ist, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 7: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 16.01.2008

Stellungnahme:
Es wird wegen der bedingten und befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB für heute noch planfestgestellte Bahnflächen darauf hingewiesen, dass die Freistellung einer zu Zwecken des öffentlichen Eisenbahnbetriebs planfestgestellten Fläche nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Ausgangspunkt des Verfahrens ist grundsätzlich eine bahninterne Entbehrlichkeitsprüfung.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag auf Freistellung von Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG wurde am 22.01.2008 beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

T 8: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 17.01.2008

Stellungnahme:
Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der DB Services Immobilien GmbH keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

a.) Die Oberleitungsmasten (30-25, 30-27, 30-31, 31-3) müssen mit einem Abstand von 2,50 m, rundum sichtbare Fundamentkante, eingehalten werden.
b.) Im Grenzbereich (an der Gleisanlage) befinden sich Gleis-, LST-, Tk- und Oberleitungsanlagen.
c.) Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe der DB Grenze ist die DB Services Immobilien GmbH mit aussagekräftigen Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen.

Abwägung:
a.) Die genannten Leitungsmaste liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass er den genannten Abstand bereits mit berücksichtigt.
b.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B 1: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmeier
mit Schreiben vom 16.01.2008

Die Stellungnahme der Kanzlei wird stellvertretend für mehrere Anlieger der Ladestraße abgegeben.

Die Stellungnahme der Kanzlei zum Bebauungsplan bezieht sich auf die innere Erschließung und den ruhenden Verkehr.

Stellungnahme zum Thema „Innere Erschließung“
Zur inneren Erschließung wird ausgeführt, dass „die genaue Querschnittsaufteilung der Straßenverkehrsfläche bereits im Bebauungsplan festzusetzen ist und nicht auf die Ausführungs-, d. h. Straßenplanung zu verlagern ist. Denn die – mögliche Anordnung eines 2,25 m breiten Gehwegs auf der Südseite der Ladestraße und eines nur 0,77 m schmalen „Notfußweges“ auf der Nordseite würde den städtebaulichen Erwägungen in der Einzelhandelsstrukturuntersuchung, wonach die heutige Rückseite der Frankfurter Straße „in die Stadt zurückgeholt“ werden und ein Ausbau der Grundstücke zur Ladestraße hin ermöglicht werden sollte, zuwiderlaufen und enthält ein Konfliktpotential, dem bereits jetzt in der Abwägung begegnet werden muss.

Auch die Aufteilung der Fußwege ist daher bereits festzulegen, und zwar mit einer Bürgersteigfläche von 1,50 m Breite auf beiden Seiten, insbesondere der Nordseite.

Bei einem nur 0,77 m schmalen Gehweg wäre die Öffnung der entlang der Frankfurter Straße vorhandenen Einzelhandelsnutzungen „nach hinten“ – etwa durch zusätzliche Schaufensteranlagen, rückwärtige Eingänge sowie durch Passagen von der Ladestraße zur Frankfurter Straße – mangels ausreichenden Platzes nicht möglich. Denn ein Notbürgersteig erlaubt keine ausreichende Sicherheit für die Fußgänger, insbesondere für ältere Menschen sowie Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl. Auch durch den Anlieferungsverkehr würden aufgrund der Unübersichtlichkeit Risiken entstehen.

Die dadurch entstehenden Konflikte müssten bereits auf der Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden: Wann eine abschließende Konfliktlösung im Bebauungsplan selbst unterbleiben darf, weil eine anderweitige sachgerechte Lösung außerhalb des Planverfahrens möglich ist, wird durch einen angeführten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht.

Im Hinblick darauf würden die Feststellungen unter Textziffer 9.2 auf S. 19 der Bebauungsplanbegründung somit gegen das Gebot der Konfliktbewältigung verstoßen.

Abwägung zum Thema „Innere Erschließung“
Die hier angesprochene Konfliktsituation – eine Öffnung der entlang der

Frankfurter Straße vorhandenen Einzelhandelsnutzungen „nach hinten“ – sei mangels ausreichenden Platzes nicht möglich, kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Querschnittsgestaltung wurden sämtliche Anforderungen mit berücksichtigt. Die Ladestraße soll auch in Zukunft dazu dienen, die Andienung der Geschäfte entlang der Frankfurter Straße von der Ladestraße aus sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren wurde deshalb eine Abfrage bei den Anliegern über die Anliefersituation durchgeführt. In einigen Fällen kann eine Belieferung nicht auf dem Grundstück erfolgen, d. h. die Lkw werden am Gehwegrand halten und den Entladevorgang von dort aus vornehmen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die Grundstücke über die Zufahrten mit Pkw befahren werden. Insofern ist ein Konfliktpotential ohnehin im Bereich der nördlichen Gehwegführung gegeben, welches nicht über die Bauleitplanung gelöst werden kann. Bei dem Gehweg auf der Südseite wird es insgesamt nur 3 Zufahrten geben. Der Fußgänger ist daher sicherer auf dem Gehweg auf der Südseite aufgehoben. Dieses hat den Verkehrsgutachter dann veranlasst, die Querschnittsaufteilung von einem 2,25 m breiten Gehweg auf der Südseite, 4,75 m Fahrbahn und 0,77 m sog. „Notgehweg“ in seinem Gutachten zu empfehlen.

Zum Gebot der Konfliktbewältigung heißt es im BauGB Kommentar (Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 1 Rn. 215): „….In späteren Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht das „Gebot der Konfliktlösung“ konkretisiert und auf ein sachangemessenes, den Anforderungen des Abwägungsgebots entsprechendes und sogleich praktikables Maß gebracht. Danach kann als Grundsatz festgehalten werden: Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist nicht ausgeschlossen. Von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist anerkannt, dass die Gemeinde bei Aufstellung der Bebauungspläne der Konfliktlösung dienende Maßnahmen insoweit nicht mit dem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen lösen muss, soweit sie diese Maßnahmen dem Vollzug dienenden Verwaltungsverfahren überlassen kann; dies setzt voraus, dass sie bei der planerischen Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass in diesem Zusammenhang ein ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann (ständige Rechtsprechung des BVerwG, s. die Nachweise Rn. 215).“

Die Aufteilung der Straßenbreite hat keinen Festsetzungscharakter („…..Die Gemeinde kann aber nicht die übliche Straße gliedern, d. h. bei der Festsetzung der Verkehrsfläche einer Straße die Fahrbahn, die Parkstreifen und die Gehwege besonders im Bebauungsplan auszuweisen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg „BauGB Kommentar“ zu § 9 BauGB Rn. 105, Verweis auf Gierke a. a. O. § 9 Rn. 228; a. A. Gaentzsch a. a. O., § 9 Rn. 32). So heißt es in § 9 Abs. 1 Nr. 11 „Im Bebauungsplan können aus

städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden."

Im Zuge der Straßenausführungsplanung ist die Beteiligung der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bürgerinformation vorgesehen. Die dort vorgetragenen Belange der Anwohner - unter Berücksichtigung der o. g. Belange - sind entsprechend zu berücksichtigen. Die abschließende Festlegung des Straßenquerschnitts erfolgt durch den Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef. Damit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan das dem Vollzug dienende Verwaltungsverfahren als solches über die „Zuständigkeitsregelung" der Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef geregelt und sichergestellt, das im Rahmen dieses Verfahrens eine den Bebauungsplan ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann.

Stellungnahme zum Thema „Ruhender Verkehr"
Da hinsichtlich der Regelungen zwischen dem zukünftigen Grundstückseigentümer und der Stadt Hennef in Sachen „Öffentliche Stellflächen" momentan noch keine Festlegungen getroffen werden können, soll der Punkt zu gegebener Zeit erneut aufgegriffen werden. Es wird insoweit auf die Stellungnahme vom 06.10.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Positiv bleibt festzuhalten, dass der Bereich der (Öffentlichen) Parkplätze in dem zur erneuten Offenlage überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parken" ausgewiesen wird und auch in der Begründung ein „öffentlicher Parkplatz" vorgesehen ist.

Abwägung zum Thema „Ruhender Verkehr"
Durch die Änderungen im Bebauungsplan zur erneuten Offenlage der östlichen Parkplatzflächen (Ausweisung als öffentliche Verkehrsflächen) wird nunmehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es hier keiner detaillierten Ausführungen mehr bedarf.

Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 06.10.2006 wird verwiesen.

B 2 Merten Architekten, im Auftrag von Friedericke Hammer und Herrn Josef Hammer, mit Schreiben vom 15.01.2008

Stellungnahme:
Dem Schreiben ist – in Anlehnung an die Rahmenplanung des Büros Hamerla – ein Konzept für die Anlegung einer Passage im Bereich der Grundstücke von Frau Friedericke Hammer und Herrn Josef Hammer, beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Passagenlösung diese Berücksichtigung bei der Gestaltung des Straßenquerschnitts finden

sollte.

Weiterhin wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen, indem die vom Verkehrsgutachter favorisierte Aufteilung des Straßenquerschnitts wiedergegeben wurde.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Architekturbüros Merten darauf hingewiesen, dass eine geplante Gehwegbreite von 0,77 m nicht ausreiche.

Aus Gründen der Sicherheit und der Anpassung der Fußwegbreite an die Laufwege der Passanten, müsse der Gehweg auf der Nordseite der Ladestraße in ausreichender Breite ausgeführt werden. Ob eine Anordnung als Hochbord sinnvoll isei, sollte ebenfalls überprüft werden.

Es wird ausgeführt, dass die Ausbildung eines Notfußweges zur Erschließung der nördlichen Straßenseite von den Anliegern nicht akzeptiert werden kann.

Als Kompromisslösung zu der vom Verkehrsplaner vorgeschlagenen Lösung, wird die Aufteilung eines Straßenquerschnitts mit beidseitig 1,50 m breiten Gehwegen und überfahrbaren Borden akzeptiert.

Abwägung:
Der Bebauungsplan setzt als Straßenverkehrsfläche eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Gesamtbreite von 7,77 m fest. Eine genaue Aufteilung des zukünftigen Straßenquerschnitts hat nicht bereits im Bebauungsplan zu erfolgen. Die hier vorgenommene Aufteilung hat daher keinen Festsetzungscharakter („…..Die Gemeinde kann aber nicht die übliche Straße gliedern, d. h. bei der Festsetzung der Verkehrsfläche einer Straße die Fahrbahn, die Parkstreifen und die Gehwege besonders im Bebauungsplan auszuweisen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg „BauGB Kommentar“ zu § 9 BauGB Rn. 105, Verweis auf Gierke a. a. O. § 9 Rn. 228; a. A. Gaentzsch a. a. O., § 9 Rn. 32). So heißt es in § 9 Abs. 1 Nr. 11 „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden.“

Im Zuge der Straßenausführungsplanung ist die Beteiligung der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bürgerinformation vorgesehen. Die dort vorgetragenen Belange der Anwohner - unter Berücksichtigung der o. g. Belange - sind entsprechend zu berücksichtigen. Die abschließende Festlegung des Straßenquerschnitts erfolgt durch den Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef. Damit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan das dem Vollzug dienende Verwaltungsverfahren als solches über die „Zuständigkeitsregelung“ der Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef geregelt und sichergestellt, das im Rahmen dieses Verfahrens eine den Bebauungsplan ergänzende

Konfliktlösung erfolgen kann.

Aus der Argumentation der Stellungnahme lässt sich erkennen, dass unterschiedliche Ansätze zur Konfliktlösung akzeptabel seien (breiterer Gehweg auf der Nordseite, gleich breite Gehwege auf Nord- und Südseite). Auch hieraus lässt sich erkennen, dass eine Konfliktlösung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens möglich ist.

B 3 Herr Josef E. Hammer, mit Schreiben vom 18.01.2008

Stellungnahme:
Es wird seitens Herrn Hammer darum gebeten, die Festlegung einer Mindestbreite für den nördlichen Gehweg auf 1,50 m bereits zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung zu formulieren.

Es wird darauf verwiesen, dass im Beschlussvorschlag zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 31.05.2006 ein Gehweg in einer Breite von 2,50 m zur Abstimmung gegeben wurde.

Es wird auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen des Herrn Hammer im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Abwägung:
Für den Bebauungsplanvorentwurf vom 18.05.2006, der in der Ausschusssitzung am 31.05.2006 vorgestellt wurde, gelten die gleichen Ausführungen zur Darstellung eines Straßenquerschnitts, wie dies für den aktuellen Bebauungsplanentwurf gilt. Die Darstellung im Bebauungsplan hat keinerlei Festsetzungscharakter. Der im Schreiben des Herrn Hammer angesprochene Bebauungsplanvorentwurf ging zum einen von einer Gesamtbreite der öffentlichen Straßenverkehrsfläche von 7 m aus (bei einer Fahrbahnbreite von 4,50 m), zum anderen lag dem Erschließungskonzept die Idee der Einbahnstraßenlösung zu Grunde. Ein komplett durchgehender Fußweg war nach diesem Konzept nicht möglich. Der Gehweg sollte im Bereich der zukünftigen Einzelhandelsnutzung 2,50 m breit sein und dann auf die Nordseite verspringen. Aus dieser gemachten Überlegung lässt sich nun aber kein Anspruch auf einen durchgehenden 2,50 m breiten Gehweg auf der Nordseite ableiten. Die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen am Verkehrskonzept müssen berücksichtigt werden.

Die konkrete Aufteilung des Straßenquerschnitts wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft. Hierbei stehen drei grundsätzliche Varianten zur Diskussion:

1. Ein breiter Gehweg auf der Südseite mit einem dementsprechend schmalen Gehweg auf der Nordseite.
2. Der südliche und nördliche Gehweg weisen die gleich Breite auf.
3. Ein breiter Gehweg auf der Nordseite mit einem dementsprechend schmalen Gehweg auf der Südseite.

Im Zuge der Straßenausführungsplanung ist die Beteiligung der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bürgerinformation vorgesehen. Die dort vorgetragenen Belange der Anwohner - unter Berücksichtigung der o. g. Belange - sind entsprechend zu berücksichtigen. Die abschließende Festlegung des Straßenquerschnitts erfolgt durch den Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef. Damit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan das dem Vollzug dienende Verwaltungsverfahren als solches über die „Zuständigkeitsregelung“ der Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef geregelt und sichergestellt, das im Rahmen dieses Verfahrens eine den Bebauungsplan ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann.

Durch die RaSt06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) wird eine Breite der Fahrbahn von 5 m vorgegeben. Ob ein Ausbau gemäß der Richtlinie RaSt06 oder abweichend davon erfolgen soll, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern der Straßenausführungsplanung, welches im nachgelagerten Verwaltungsverfahren mit anschließendem Bauausschussbeschluss geprüft werden muss.

Im Übrigen gibt es zur Festsetzung von Gehwegbreiten in einem Bebauungsplan keine Rechtsgrundlage. Die Zuständigkeit des Bauausschusses des Rates der Stadt Hennef für die Festlegung von u. a. den Gehwegbreiten ist im Rahmen dessen Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Ausführungs- sowie die Gestaltungsplanung geregelt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 03.01.2008
Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 09.01.2008

2. Gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW. S. 380) wird der Bebauungsplan Nr. 01.3 – Hennef (Sieg) – Ladestraße/Bahnhofsumfeld mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Weiter werden hierzu beschlossen die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 01.3 – Hennef (Sieg) – Ladestraße/Bahnhofsumfeld einschließlich ihrer Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef (Sieg), den 18.04.08
Im Auftrag

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand	
4	Bebauungsplan Nr. 01.8/3 - Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte	158

1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
(Empfehlung an den Rat)
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplanentwurfes
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Herr Kania (CDU) regte an, dass die Verwaltung eine Lösung für die problematische Parksituation, verursacht durch die Andienung der Firma Zelter findet. Eine Bushaltestelle am Place le Pecq erscheint nach Ansicht von Herrn Kania sinnvoll.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt mehrheitlich (Bei 3 Gegenstimmen der SPD-Fraktion sowie einer Enthaltung der SPD-Fraktion und insgesamt 13 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Bündnis 90 /Die Grünen und der Fraktion die Unabhängigen) unter Berücksichtigung der Anregung von Herrn Kania der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

T 1: Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 24.11.2006

Stellungnahme
Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund wird hingewiesen.
(Anmerkung bzw. Auszug aus der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 und Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen:

„Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge auf Grundlage von § 16 a LuftVG ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich.

Bei allen baulichen Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden (DFS und Wehrbereichsverwaltung West) notwendig.“)

Abwägung
Im Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei allen baulichen Anlagen sowie bei der Errichtung von genehmigungspflichtigen Antennen, Sendemasten o. ä. auf dem Gebäude, die dann insgesamt die Höhe von 20 m überschreiten, im Baugenehmigungsverfahren die Wehrbereichsverwaltung beteiligt wird.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 2: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 05.12.2006

Stellungnahme
a) Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen der Deutschen Bahn überplant werden, deren „Freistellung“ noch nicht vorgenommen wurde. Als Fläche wurde hier der Bereich Bahnsteigzugang/Rampe bis einschließlich Stellwerk „Hf“ benannt.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass alle baulichen Maßnahmen vorab an DB Services Immobilien GmbH als Nachbar zur Zustimmung vorzulegen sind, um Gefahren gegenüber dem Eisenbahnbetrieb und den Strom führenden Teilen der Oberleitung schon in der Planung ausschließen zu können.
Alle öffentlichen Flächen sind auf der gemeinsamen Grenze gegen „wildes Überschreiten“ zu sichern.

Abwägung
a) Für einen Teil der Fläche, für die eine Freistellung nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) noch nicht erfolgt ist, wurde die aufschiebend bedingte Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Für den Bereich Bahnsteigzugang/Rampe ist bislang die Freistellung noch nicht erfolgt, so dass die im Bebauungsplanvorentwurf getroffene Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche nicht korrekt ist. Im Bebauungsplanentwurf ist daher ebenfalls die Festsetzung mit einer aufschiebend bedingten Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

b) Eine Beteiligung der DB Services Immobilien GmbH erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die vorgebrachten Hinweise sind daher nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
Die Sicherung der öffentlichen Flächen zur Bahnanlage ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Sie wird ggf. in der Ausführungsplanung mit der DB Netz AG abgestimmt.

T 3: Deutsche Telekom AG, T-Com
mit Schreiben vom 07.12.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorhandenen Telekommunikationslinien im Wesentlichen die Grundversorgung im Bebauungsplangebiet sichergestellt ist.

Im Bebauungsplangebiet ist ein Stichweg vorgesehen, in dem z. Zt. keine Telekommunikationslinien vorhanden sind. Zur Versorgung der an den Stichweg angrenzenden Grundstücke ist eine Netzerweiterung erforderlich.

Es wird um eine frühzeitige Koordinierung beim Ausbau des Telekommunikationsnetzes mit dem Straßenbau gebeten. Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme soll der Deutschen Telekom AG mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

a) Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt, Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straße und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für

den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung
Bei den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind. Bei den unter a) aufgeführten Punkten wird angeregt, ein Leitungsrecht auf Privatwegen bzw. -straßen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB einzuräumen. Diese Festsetzung wurde im Bebauungsplan getroffen, so dass dieser Hinweis als berücksichtigt anzusehen ist.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter „V. Hinweise“ aufgenommen.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 4: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 07.12.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass überwiegend bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellte Flächen überplant werden. Für die noch nicht freigestellten Flächen wurde die Festsetzung der aufschiebend bedingten Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen. Des Weiteren wurden planfestgestellte Bahnanlagen (Stellwerk) nachrichtlich übernommen.
Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Abwägung
Für die noch nicht freigestellten Teilflächen wird im Bebauungsplanentwurf die Festsetzung der aufschiebend bedingten Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 12.12.2006

Stellungnahme
Der Rhein-Sieg-Kreis gibt folgende Anregungen und Hinweise:

a) Der Planbereich weist Bauflächen in der Nähe zum Hanfbach aus.

Dieser Bereich des Hanfbaches liegt im Rückstaubereich der Sieg. Bei sehr extremen Abflussereignissen ist eine Überflutung von Teilbereichen des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich auszuschließen. Es wird angeregt, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen sowie auf den § 31 a, Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zudem wird gebeten, die geplante Aufwertung des Hanfbachbereiches im Detail mit dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

b) Den Ausführungen unter Punkt 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan vom 12. Oktober 2006 (Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie den Ausführungen unter Punkt 4.2.3 der Begründung Teil B Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird zugestimmt.

Da einmal jährlich im Stadtgebiet von Hennef ein Grundwassermonitoring stattfindet, sind die vorhandenen Grundwassermessstellen zu erhalten (Lageplan in der Anlage).

c) Das anfallende Niederschlagswasser ist, wie geplant, unter Beachtung des Runderlass des MUNLV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Regenwasser-behandlung) über die vorhandene Trenn-Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Überlastungen des Kanalnetzes sind durch den Bau von zentralen oder dezentralen Regenrückhaltungen zu vermeiden. Bezüglich der zulässigen Überlastungshäufigkeit der Kanalisation sind die geltenden technischen Regelwerke, insbesondere die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und das DWA Arbeitsblatt A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ zu beachten.
Für die Änderungen der Einleitungen in Oberflächengewässer und ggfs. für die Errichtung von Regenwasserbehandlungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

<u>Abwägung</u>

a) Der Hinweis ist im Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden (unter „V. Hinweise“) und wird somit berücksichtigt.

Die Abstimmung der geplanten Aufwertung des Hanfbachbereiches ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.

b) Die Grundwassermessstellen werden im Bebauungsplanentwurf in ihrem Bestand dargestellt. Unter „V. Hinweise“ wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes aufgenommen, dass einmal jährlich ein Grundwassermonitoring stattfindet und die Grundwassermessstellen zu erhalten sind.

c) Die Anregungen werden in den textlichen Festsetzungen unter „V. Hinweise“ im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt mehrheitlich (bei 3 Gegenstimmen der SPD-Fraktion sowie einer Enthaltung der SPD-Fraktion und insgesamt 13 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen und der Fraktion die Unabhängigen) der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

2. Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.8/3 – Hennef (Sieg) – Hennef Mitte einschließlich der textlicher Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.04.08
Im Auftrag

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
5	**Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) - 9.vereinfachte Änderung** 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2.Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu B1, Herr Heinz Plautz vom 16.12.2007:

Der Anregung zur Streichung des Wortes „eventuell“ in der Begründung bezogen auf eine spätere Abbindung wird entsprochen. Dies entspricht zudem auch der gegenwärtigen Beschlusslage.

zu T1, Landesbetrieb Straßenbau vom 17.12.2007:

Die Stellungnahme und die dazugehörigen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Im Marienfried“ wird auch eine funktionsfähige Straßenoberflächenentwässerung hergestellt. Im Einmündungsbereich zur L 125 werden lediglich Anpassungsarbeiten durchgeführt die keiner Verwaltungsvereinbarung bedürfen. Zur Verhinderung des Schleichverkehrs (Frankfurter Str. / Im Marienfried / L125) werden im Einmündungsbereich zur L 125 Poller aufgestellt. Die verkehrliche Situation im Einmündungsbereich Im Marienfried / L125 wird dadurch wesentlich verbessert. Mit der Maßnahme ist keine Ausweisung neuer Wohngebiete verbunden, daher sind auch keine zusätzlichen Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich.

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf –Kampfmittelbeseitigung- vom 18.12.2007:

Der zwischenzeitlich erfolgte Ortstermin ergab keine neuen Erkenntnisse. Die allgemeinen Sicherheitshinweise bei Tiefbautätigkeiten sind zu beachten und bei

Fund oder Verdacht auf Fund von Kampfmitteln sind die Arbeiten einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

zu T3, Rhenag vom 18.12.2007:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Deutsche Telekom vom 17.12.2007:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG verlaufen zwar außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, aber innerhalb des städtischen Eigentums. Für die Umsetzung der Planung ist ein Flächentausch mit einem privaten Eigentümer vorgesehen. Dabei wird die Sicherung der Tele-kommunikationslinien durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit „ Leitungsrecht zu Gunsten Deutsche Telekom AG “ sichergestellt. Auf die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl.IS.3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380), wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung (An der Brölbahn) als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 30.05.2008
Im Auftrag

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand	
2	**Bebauungsplan Nr. 01.3 - Ladestraße/Bahnhofsumfeld**	176

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Änderung des Geltungsbereiches
3. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan-entwurfes
4. Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der SPD Fraktion der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**

   B 1: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmeier
   mit Schreiben vom 04.10.2006

   Im Vorgriff auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde von der Kanzlei o. g. Schreiben eingereicht, welches am 05.10.2006 von der Stabsstelle Stadtentwicklung beantwortet wurde.

   In dem Schreiben der Kanzlei wurden Fragen nach der planungsrechtlichen Einordnung der Grundstücke, welche nördlich an die Ladestraße grenzen, nach dem Stand des Investorenauswahlverfahrens und nach der Rahmenplanung „Ladestraße“ gestellt.

   Die Verwaltung beantwortete die Fragen wie folgt:

   Planungsrechtliche Einordnung der in Rede stehenden Grundstücke:
   Für den Bereich der Grundstücke Frankfurter Straße 92 – 54 existiert ein „einfacher“ Bebauungsplan (sog. Textbebauungsplan). Die Zulässigkeit

von Bauvorhaben nach § 30 BauGB ist nur dann gegeben, wenn der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan) nach § 34 oder § 35 BauGB.

Aus den beigefügten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.14 ist ersichtlich, dass es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Demnach würde sich die Zulässigkeit eines Vorhabens in allen nicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.14 geregelten Belangen nach § 34 BauGB beurteilen. Ergänzend wird hierzu ausgeführt, dass für Bauvorhaben der rückwärtigen Grundstücke der Frankfurter Straße, die von der Ladestraße aus erschlossen werden müssten, aufgrund der nicht gesicherten Erschließung eine Baugenehmigung nicht erteilt werden könnte. Bei der Ladestraße handelt es sich um Privateigentum der Deutschen Bahn AG (durch eine entsprechende Beschilderung ist dies der Öffentlichkeit bekannt), somit existiert derzeit keine öffentliche Erschließung der an der Ladestraße gelegenen Grundstücksabschnitte.

Stand des Investorenauswahlverfahrens:
Am 22.09.06 tagte die Prüfungskommission und legte fest, dass zunächst ein Teilnehmer, dessen Konzept vom Grundsatz her überzeugte, entsprechende Detailplanungen vorlegen möge. Für die Detailplanung wird dem Investorenteam ein Zeitrahmen von 10 Wochen eingeräumt, danach wird sich das Gremium erneut zusammensetzen und eine abschließende Entscheidung treffen.

Rahmenplanung „Ladestraße“:
Bei einer städtebaulichen Rahmenplanung handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument, ohne rechtliche Bindung. Die Rahmenplanung wurde in der weiteren Bearbeitung durch den Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf überarbeitet und konkretisiert. Sie enthält keine über den Bebauungsplan-Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB und den Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB hinausgehende Aussagen zur Planung. Es bestand daher keine Verpflichtung, den Rahmenplan im Zuge der Offenlage auszulegen.

B 2: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier
mit Schreiben vom 06.10.2006

Die Stellungnahme der Kanzlei wird stellvertretend für mehrere Anlieger der Ladestraße abgegeben.

Die Stellungnahme der Kanzlei zum Bebauungsplan bezieht sich auf die innere Erschließung und den ruhenden Verkehr.

Stellungnahme zum Thema „Innere Erschließung“
Zur inneren Erschließung wird ausgeführt, dass die Abwägungsentscheidung „für die Anordnung eines einseitigen und noch dazu im Bereich einer großzügig dimensionierten Einfahrt zum Parkplatz des geplanten Einzelhandels „verspringenden“ Fußgängerweges konstruiert erscheint, als der somit gewählte Straßenquerschnitt in Wahrheit schlicht die Realisierung der für den Discounter erforderlichen Bautiefe ermöglichen soll. Soweit also mit anderen Worten die geplante innere Erschließung letztlich für den Investor ein hinreichend tiefes Baufeld sichern soll, erscheint die weiter angeführte Erwägung, dass durch seine Ausbildung als schmale Einbahnstraße die Entstehung einer zweiten Verkehrsachse parallel zur Frankfurter Straße vermieden werden soll, als ebenso „konstruiert“.

Namens und in Vollmacht der vertretenen Mandantschaft wird deshalb um die Überarbeitung der Bauleitplanung dahingehend gebeten (angeregt), dass entweder über die Schaffung eines zweiseitigen Fußgängerweges nachgedacht wird, der dann nach Maßgabe des geplanten Straßenquerschnitts von insgesamt 7,00 m (einseitiger Gehweg von 2,25 m zzgl. Fahrbahn von 4,75 m) auch beispielsweise auf jeweils 1,25 m bei einer um 0,25 m auf 4,50 m reduzierten Fahrbahnbreite angeordnet werden könnte.

Alternativ sollte zumindest ein einseitiger durchgehender Fußgängerweg auf der gesamten Nordseite der Ladestraße angelegt werden.“

Abwägung zum Thema „Innere Erschließung“
Das Verkehrsgutachten (Stand: Mai/August 2006 unter Bezug auf die Verkehrsuntersuchung von November 2004, Ing.-Büro Goltz) hatte von der Ausgestaltung einer zweiten Verkehrsachse parallel zur Frankfurter Straße abgeraten, da auf einem kleinen Teilabschnitt (hier: Bahnhofstraße bis Bachstraße) als zweite Verkehrsachse keine nennenswerten Verkehrsentlastungen auf der Frankfurter Straße zu bemerken seien. Eine zweite Verkehrsachse könnte nur entstehen, wenn die Verbindung Mozartstraße – Bahnhofstraße mit einbezogen würde, was zur Konsequenz hätte, dass die Mozartstraße weitestgehend vom ruhenden Verkehr befreit werden müsste. Daneben wären weitere bauliche Maßnahmen und Verkehrslenkungsmaßnahmen notwendig (z. B. Sperrmaßnahmen auf der Frankfurter Straße etc.). Aus diesem Grunde wurde für die Ladestraße die Einrichtung einer Einbahnstraße empfohlen.

Die in der Stellungnahme der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmeier genannten Anregungen wurden in eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens aufgenommen und die Einrichtung eines Zwei-Richtungs-Verkehrs in der Ladestraße untersucht. Das neue Verkehrsgutachten (Ing.-Büro Brilon, Bondzio und Weiser, Oktober 2007) kommt zu dem Ergebnis, dass die Führung im Zwei-Richtungsverkehr möglich ist. Allerdings ist aufgrund geometrischer Restriktionen im Übergangsbereich zur Bachstraße der nach Osten abfließende Pkw-Verkehr über die Fahrgasse des öffentlichen Parkplatzes zu führen. Für den Lkw-Verkehr wird ein Ein-Richtungs-Betrieb in der Ladestraße von Ost

nach West empfohlen.

Im Verkehrsgutachten wurden verschiedene Varianten der Querschnittsgestaltung erarbeitet. Die Fahrbahnbreite der Ladestraße beträgt in allen Varianten 4,75 m. Dies ist ausreichend für einen Begegnungsfall zwischen einem Pkw und einem Lkw mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen. Daneben ist die Anlegung eines 2,25 m breiten Gehwegs auf der Südseite der Ladestraße möglich (mit einem schmalen Gehweg von 0,77 m auf der Nordseite). Alternativ wäre auch die Anordnung von beidseitigen Gehwegen in einer Breite von 1,50 m möglich. Die genaue Querschnittsaufteilung hat keinen Festsetzungscharakter im Bebauungsplan. Eine endgültige Festlegung der Aufteilung des Straßenquerschnitts erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Im Bebauungsplanentwurf wird daher lediglich die Gesamtbreite von 7,77 m als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen (im Vergleich zur 1. Offenlage konnte eine Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche um 77 cm ermöglicht werden).

Der Forderung nach Schaffung eines durchgängig zweiseitigen Fußgängergehwegs wird durch die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche entsprochen, da diese die aufgezeigten Varianten einer beidseitigen Gehwegführung ermöglicht.

Eine gesicherte Erschließung durch die Ladestraße ist damit für alle privaten Grundstücke auf der Straßennordseite gegeben.

Für die konzeptionelle Ausgestaltung des Erschließungssystems in einem neuen Baugebiet müssen zwangsläufig größere Gestaltungsfreiräume des Plangebers anerkannt werden, da er insoweit alle berührten Belange – neben den privaten und verkehrlichen etwa auch wirtschaftliche und evtl. öffentliche Interessen an einer bestimmten Ausnutzung des Baugebiets – abzuwägen hat. Dabei sind die maßgeblichen Erwägungen in der Begründung des jeweiligen Plans nachvollziehbar anzusprechen.

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich auf Verwirklichung der in ihm enthaltenen Festsetzungen angelegt; diese müssen daher vollziehbar sein.

Mit dem Bebauungsplanentwurf wird der im Einzelhandelsstrukturgutachten gemachten Empfehlung gefolgt, in der Ladestraße einen Discounter anzusiedeln. Dieser ist aufgrund der internen Anordnung und der damit verbundenen Rastermaße an ein bestimmtes Mindestmaß, was die Bautiefe betrifft, gebunden. Insofern sind diese Belange auch Gegenstand der Abwägung. Ein Baufenster mit einer zu geringen Bautiefe auszuweisen, die eine Bebauung durch einen Discounterbetreiber unmöglich macht, würde der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes offensichtlich entgegenstehen.

Innerhalb des nördlich von Privatgrundstücken und südlich von Bahnanlagen begrenzten Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die festgesetzte Bautiefe von 24,89 m bzw. 24,71 m die minimale Tiefe zur Verwirklichung eines Discounters und die verbleibenden 7,77 m die

maximale mögliche Tiefe der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Stellungnahme zum Thema „Ruhender Verkehr“
Zum ruhenden Verkehr wird ausgeführt, dass die Anlegung von Stellplätzen für die Einzelhandelsnutzungen zu einem erheblichen Wegfall der bisher in der Ladestraße vorhandenen Parkplätze führe. Die Planung sehe vor, dass lediglich etwa 45 öffentliche Stellplätze durch den Investor hergestellt werden.

Außerdem widerspreche die bloße Absichtserklärung in der Begründung, dass die Teilnutzung einiger Stellplätze als öffentliche Parkplätze später geregelt werden soll, dem bauleitplanerischen Grundsatz der Konfliktbewältigung.

Weiterhin wird angeregt, mit dem Investorenteam Gespräche zum Bau eines Parkhauses aufzunehmen.

Abwägung zum Thema „Ruhender Verkehr“
Anders als bei der Unterbringung der (privaten) Stellplätze, gibt es für die Anzahl an (öffentlichen) Parkplätzen keine festgelegten Werte. Für die Anlegung von privaten Stellplätzen gilt, dass ein Bauherr verpflichtet ist, den durch die Nutzung seines Grundstücks verursachten Stellplatzbedarf auf seinem Grundstück nachzuweisen hat.

Was die Ausweisung von (öffentlichen) Parkplätzen betrifft, so gibt es hier keine Verpflichtung, sie sind Bestandteil der infrastrukturellen Grundausstattung.

In den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird dazu ausgeführt: „In geplanten Baugebieten ohne private Stellplatzdefizite soll für Besucher und Lieferanten je nach Struktur eines Gebietes in der Regel im öffentlichen Bereich eine Parkmöglichkeit für etwa 3 – 6 Wohnungen zur Verfügung stehen.“ Geht man davon aus, dass dieser öffentliche Parkraumbedarf für die schon vorhandenen Gebäude entlang der Frankfurter Straße bereits bei der Ausweisung der öffentlichen Parkplätze berücksichtigt wurde, ergibt sich an Parkraumbedarf in der Ladestraße zum einen die Berücksichtigung einer möglichen Bebauung auf der Nordseite der Ladestraße sowie für die im Zuge der notwendigen verkehrstechnischen Umgestaltungs-maßnahmen entfallenden öffentlichen Stellplätze (ca. 8). Die bisherigen Parkmöglich-keiten in der Ladestraße sind nicht maßgebend, da es sich z. Zt. bei der Ladestraße um keine öffentliche Straße handelt, sondern um eine planfestgestellte Fläche der Deutschen Bahn AG und somit um, dem Fachplanungsvorbehalt unterliegendem, Privateigentum. Die vorhandenen Parkmöglichkeiten ergeben sich zum einen aus privatrechtlichen Miet- und Gestattungsverträgen, zum anderen wird ein Teilbereich durch ein privates Unternehmen mittels Parkscheinen bewirtschaftet.

Bei den ausgewiesenen Flächen an Stellplätzen für den Discounter werden

sich sicherlich „Synergie-Effekte“ ergeben, so dass ein Einkauf beim Discounter vermutlich in Verbindung mit dem Aufsuchen anderer Geschäfte verbunden wird. Insofern ist anzunehmen, dass bei einer Anzahl von ca. 125 Stell- bzw. Parkplätzen, zukünftig in der Ladestraße ausreichend Parkmöglichkeit für alle angrenzenden Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung stehen wird.

Der Bereich der (öffentlichen) Parkplätze wird in dem zur erneuten Offenlage überarbeiteten Bebauungsplanentwurf als öffentliche Verkehrsfläche (besondere Zweckbestimmung: Parken) ausgewiesen, so dass es sich hierbei nicht mehr um eine Absichtserklärung handelt und ein Widerspruch mit dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht gegeben ist.

Insgesamt entfallen durch die lt. Verkehrsgutachten erforderlichen Knotenumbaumaßnahmen ca. 8 Parkplätze entlang der Frankfurter Straße / Bahnhofstraße. Es entstehen nun ca. 85 Stellplätze für die Einzelhandelsnutzung und ca. 45 öffentliche Parkplätze.

Was den Bau eines Parkhauses betrifft, so wurden bereits im Jahr 2002 Überlegungen dazu angestellt und entsprechende Entwürfe erarbeitet, mit dem Ergebnis, das diese Lösung nicht vermarktet werden konnte. Zudem hat sich im Rahmen der Verkehrsuntersuchung gezeigt, dass eine über die jetzt geplanten ca. 130 Stellplätze hinausgehende Ausweisung von Parkplätzen in einem Parkhaus zu einer erheblichen Verschlechterung der Verkehrsqualität führen würde, so dass die für die Ladestraße maßgeblichen Knoten Frankfurter Straße / Bahnhofstraße und Frankfurter Straße / Bachstraße nicht mehr leistungsfähig wären.

T 1: RSAG
mit Schreiben vom 07.09.2006

Stellungnahme
Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung
Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.

T 2: Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 20.09.2006

Stellungnahme
Es wird darum gebeten, sofern bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m überschreiten, die Planunterlagen, vor Erteilung einer Baugenehmigung, zur Prüfung der Wehrbereichsverwaltung West zuzuleiten.

(Anmerkung bzw. Auszug aus der Richtlinie für die Kennzeichnung von

Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 und Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen:

„Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge auf Grundlage von § 16 a LuftVG ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich. Bei allen baulichen Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden (DFS und Wehrbereichsverwaltung West) notwendig.“)

Abwägung
Im Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei allen baulichen Anlagen sowie bei der Errichtung von genehmigungspflichtigen Antennen, Sendemasten o. ä. auf dem Gebäude, die dann insgesamt die Höhe von 20 m überschreiten, im Baugenehmigungsverfahren die Wehrbereichsverwaltung beteiligt wird.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 3: Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 29.09.2006

Stellungnahme
Es wird wegen der bedingten und befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB für heute noch planfestgestellte Bahnflächen darauf hingewiesen, dass die Freistellung einer zu Zwecken des öffentlichen Eisenbahnbetriebs planfestgestellten Fläche nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Ausgangspunkt des Verfahrens ist grundsätzlich eine bahninterne Entbehrlichkeitsprüfung.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 4: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 05.10.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Einleitung des Niederschlagwassers in den Hanfbach beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung zu beantragen ist.

Abwägung
Dieser Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

T 5: Rhenag
mit Schreiben vom 07.09.2006

Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahme die Auswechslung und Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant ist.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.3- Ladestraße/ Bahnhofsumfeld wird gemäß dem vorgestellten Entwurf geändert und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Geistingen, Flur 5, Flurstücke Nr. 520/75, 691/69, 692/69, 878, 1263, 1308, 1746 (teilweise), 1755, 1756, 1757, 1759, 1760 (teilweise), 1762 (teilweise), 1763 (teilweise), 1770 (teilweise), 1805, 1806, 1848, 1919 (teilweise), 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2037

In Flur 6, Flurstücke Nr. 1244, 1264, 1757, 1849, 1850, 1851, 1852, 1855, 1857, 1859, 1860 (teilweise)

3. Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

4. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 30.05.2008

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.08.2006 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Bebauungsplan Nr. 01.3 - Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB 2. Vorstellung des Entwurfes 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt:

   Zu B 1: Frau Erika Altenhövel
   mit Schreiben vom 20.06.2006

   Das Verkehrsgutachten übernimmt das Ergebnis der Voruntersuchung, in der die Empfehlung der Einrichtung einer Einbahnstraße (von Westen in Richtung Osten) gegeben wurde, weil keine zweite Verkehrsachse zur Frankfurter Straße zum jetzigen Zeitpunkt gewünscht wird und aufgrund der Kürze der potentiellen Entlastungsstrecke verkehrstechnisch nicht sinnvoll ist. Mit dem Bebauungsplan Nr. 01.3 wird die äußere Abmessung der Ladestraße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, jedoch nicht die Querschnittgestaltung. Mit einem im Rahmen des Ausbaus festzulegenden, grundsätzlich möglichen Fahrbahnquerschnitt von 4,75 m besteht allerdings die Option, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt den Begegnungsfall Pkw/Pkw bzw. Pkw/Lkw (bei verminderter Geschwindigkeit) zuzulassen. Allerdings wäre es dann nicht mehr möglich, dem Fahrradfahrer, der jetzt auch entgegen der Einbahnstraße fahrend zugelassen wird, eine großzügig dimensionierte Fläche zur Verfügung zu stellen. Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrradfahrer zukünftig stärker die Achse Bahnhofstraße/Ladestraße nutzen wird, als die Hauptverkehrsachse Frankfurter Straße.
   Für den Verkehr, der aus östlicher Richtung kommt und zukünftig nicht

mehr in die Bachstraße einbiegen kann und bis zur Bahnhofstraße weiterfahren muss, bedeutet dies einen Umweg von 250 m, der als vertretbar angesehen wird.

Dem vorgetragenen Vorschlag kann daher nicht entsprochen werden.

Zu B 2: Frau Friederike Hammer-Krings und Herr Josef Hammer
Mit Schreiben vom 04.08.2006

Das o. g. Schreiben ging nach Ablauf der Frist ein. Auf die darin enthaltenen Hinweise wird dennoch nachfolgend eingegangen:

Bei den Flächen der sog. Ladestraße handelt es sich um bahneigene Flächen, insofern wurden für die im Schreiben genannten Stellplatzflächen ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Eine Verpflichtung von öffentlicher Seite Stellplatzflächen für Anlieger zur Verfügung zu stellen besteht nicht. Die derzeitige Planung sieht vor, dass ca. 45 öffentliche Stellplätze durch den Investor hergestellt werden.

Diese dienen auch dazu, zusätzliche Parkmöglichkeiten für die angrenzenden Einzelhandelsnutzungen der Frankfurter Straße zu schaffen.

Durch die Führung des Gehweges auf der Nordseite wird die Option geschaffen, dass sich die Einzelhandelsnutzungen der Frankfurter Straße auch zur Ladestraße hin öffnen. Dieser Wunsch wurde von zwei Anliegern bereits an die Stadt herangetragen. Sie „zwingt“ dagegen keinen Anwohner diesem Angebot zu folgen.

Das angeführte Zitat aus der Sitzung vom 16.07.2003 sah eine grundlegend andere Stellplatzunterbringung vor. Hier wurde in der Rahmenplanung u. a. ein Parkhaus auf zwei Ebenen vorgeschlagen, welches auch der Unterbringung der derzeit angemieteten Stellplätze dienen sollte. Im weiteren Verfahren hat sich gezeigt, dass diese Planung nicht realisierbar war, da sich für diese Lösung kein Investor gefunden hatte.

Sofern der Anlieferverkehr der Geschäfte der Frankfurter Straße auch weiterhin über die Ladestraße erfolgt, ist sicherzustellen, dass Störungen des Verkehrsflusses vermieden werden (z. B.: Anlieferung vor Geschäftsöffnung). Eine entsprechende Regelung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

T 1: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 28.06.2006

Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.

Zu T 2: Rhenag
mit Schreiben vom 07.07.2006

Die vorhandenen Gas- und Wasserleitungen sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens wird die Verlegung eines neuen Abwasserkanals notwendig. Das Abwasserwerk wird sich vor der Realisierung der Maßnahme mit der Rhenag abstimmen.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Zu T 3: RWE Rhein-Ruhr-Netzservice
mit Schreiben vom 10.07.2006

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen betrieben werden. Dem Schreiben wurde eine Kopie des Bebauungsplanvorentwurfes beigelegt, indem die ungefähre Lage der Versorgungsleitung eingezeichnet wurde. Im o. g. Schreiben wurde darum gebeten, diese Leitung mit einem Leitungsrecht zu sichern und einen Schutzstreifen von 2 m (je 1 m rechts und links der Leitungsachse) einzuplanen.

Weiterhin wird für die Versorgung des Plangebietes eine weitere Trafostation benötigt. Der netztechnisch günstigste Standort wurde ebenfalls in dem beigefügten Plan eingezeichnet. Die Größe der benötigten Grundfläche beträgt 25 qm (5 m x 5 m). Es wurde darum gebeten, den Standort in den Bebauungsplan zu übernehmen und als Versorgungsfläche auszuweisen.

Der Bebauungsplan sieht im Bereich der Leitungstrasse den geplanten Stellplatz des Discounters sowie mögliche Baumpflanzungen vor. Nach Rücksprache mit der RWE wurde darum gebeten, die Leitung nicht mit einem Leitungsrecht zu sichern, sondern nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Ob, wie im Bebauungsplan dargestellt, tatsächlich die Baumstandorte an dem eingezeichneten Standort gepflanzt werden, bleibt dem Ergebnis des Investorenauswahlverfahrens vorbehalten. Insofern wurde darum gebeten, das weitere Verfahren abzuwarten. Bei einer Realisierung der Baumstandorte am eingezeichneten Standort im Bebauungsplan müsste ggf. über eine Leitungsverlegung nachgedacht werden, da ansonsten der Schutzstreifen nicht gewährleistet werden könnte.

Da der von der RWE beabsichtigte Standort der zusätzlichen Trafostation im Einfahrtsbereich des Parkplatzes stehen würde, wurde darum gebeten, auch hier im weiteren Verfahren den zukünftigen Standort in gemeinsamer Abstimmung festzulegen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden kann.

Per E-Mail wurde diese Vorgehensweise bestätigt.

Der Stellungnahme wird daher teilweise entsprochen.

Zu T 4: Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 10.07.2006

Im Zuge der Entwässerungsplanung hat bereits frühzeitig ein Abstimmungstermin mit dem Amt für Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises sowie mit dem Wasserverband stattgefunden. Die angesprochenen Hinweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch im Zuge der weiteren Detailplanung berücksichtigt.

Der Hinweis, dass das Plangebiet in der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Fledermausvorkommen unter den den Hanfbach querenden Brücken wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Änderungen zur Verkehrssituation im Bereich „Bachstraße/Frankfurter Straße“ beziehen sich auf eine Veränderung des Straßenquerschnitts, so dass Eingriffe in artenschutzsensible Bereiche nicht notwendig werden. In das Brückenbauwerk wird nicht eingegriffen.

T 5: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 18.07.2006

Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsichtige Ausführung der Erdarbeiten empfohlen. Dies beinhaltet, dass insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreiches in Bezug auf Veränderungen (Verfärbungen, Homogenität) erfolgen sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen sind.

Die Hinweise werden im Bebauungsplan durch Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

T 6: Wahnbachtalsperrenverband
mit Schreiben vom 14.07.06

Zu den aufgeführten Punkten in o. g. Schreiben:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III gemäß der im Jahre 1998 vorgelegten Planung für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes liegt. Es sind daher aus Sicht des WTV ausreichende Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Grund- und Trinkwasserqualität zu treffen, z. B. die Ableitung der anfallenden Abwässer und Straßenabflüsse zu einer öffentlichen

Abwasserbehandlungsanlage. Niederschlagswässer sind ebenfalls einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen oder über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern.

Das anfallende Abwasser wird direkt in die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) eingeleitet. Somit ist eine sachgerechte Entsorgung des Abwassers gewährleistet.

2. Kanalbaumaßnahmen sollten gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ und Straßenbaumaßnahmen gemäßtden „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchgeführt werden.

Hierbei handelt es sich um Ausführungshinweise der Kanalbaumaßnahmen, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.

3. Sofern im Plangebiet die Ansiedlung von Gewerbegebieten vorgesehen ist, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen bzw. im Produktionsprozess eingesetzt werden, ist im Hinblick auf die Sicherung des Gewässerschutzes rechtzeitig eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und dem Wahnbachtalsperrenverband herbeizuführen.

Es ist beabsichtigt in dem Plangebiet Einzelhandel/Wohnen/Gastronomie unterzubringen.
Bislang ist nicht bekannt, dass wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen bzw. im Produktionsprozess eingesetzt werden.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet zwei Grundwassermessstellen befinden, deren Erhalt wünschenswert ist.

Es befindet sich eine Grundwassermessstelle im Plangebiet, welche nachrichtlich übernommen wurde und auf die unter Punkt 5.04 in den textlichen Festsetzungen hingewiesen wird.

Der Stellungnahme wird daher entsprochen.

T 7 LVR / Rheinisches Amt für Denkmalpflege
mit Schreiben vom 21.07.2006

Die aus denkmalpflegerischer Sicht beschriebenen Bedenken wurden in der veränderten Darstellung der Baufenster berücksichtigt. Es wurden für das MK 1 und MK 2 einzelne Baufenster festgesetzt, so dass eindeutig ersichtlich ist, dass keine Anbaumöglichkeit an das vorhandenen denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude gewünscht wird. Das Denkmalgebäude wird nun durch eine exakte Nachzeichnung mittels Baugrenze in seinem Bestand gesichert. Die Überarbeitung wurde dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorab zur Kenntnis gegeben, welches der geänderten Darstellung zustimmte.

Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken werden somit als berücksichtigt angesehen.

T 8 Eisenbahn-Bundesamt
mit Schreiben vom 24.07.2006

Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Planzeichnungen nicht eindeutig erkennbar ist, inwieweit Flächen mit bestehenden Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes durch die Aufstellung des Bauleitplanes betroffen sind und das Flächen mit darauf befindlichen Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes dem Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB unterliegen.

Es trifft zu, dass es sich bei Teilflächen um noch nicht freigestellte Bahnanlagen handelt, deshalb wurden diese im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Für die gekennzeichneten Flächen ist in den textlichen Festsetzungen die Aussage getroffen, dass die Nutzungen dieser Teilflächen am Tag der Bestandskraft des Freistellungsbescheides gem. § 23 AEG zulässig werden. Es handelt sich dabei um aufschiebend bedingte Festsetzungen für bestimmte bauliche Anlagen und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB.

Folgender Passus wurde in den Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes übernommen:

„Die noch planfestgestellte Bahnfläche ist noch anlagenbehaftet, d.h. auf ihr befinden sich noch Betriebsanlagen der Bahn, die für die Aufrechterhaltung und die Sicherheit des Bahnverkehrs wichtig sind. Diese Bahnanlagen müssen zur Herstellung der Freistellungsfähigkeit in Teilen beseitigt oder entsprechend technisch angepasst werden. Die Kosten für diese Maßnahmen müssen von demjenigen finanziert werden, der das im Bebauungsplan festgesetzte Baurecht verwirklichen möchte. Dieser kann die Finanzierung jedoch nur dann übernehmen, wenn er Planungssicherheit mittels eines in Kraft getretenen Bebauungsplans erhält.

Nur auf Grund dieses gesicherten Planungsrechts ist die Herstellung der Freistellungsvoraussetzungen für die noch planfestgestellte Bahnfläche und damit eine städtebauliche Entwicklung überhaupt möglich.

Ohne die Aussicht auf Freistellung bliebe die Bahnfläche weiterhin einer städtebaulichen Neunutzung entzogen. Die Verfestigung der ungeordneten Entwicklung der jetzigen Bahnbrache führt zu einer städtebaulichen Fehlentwicklung am Standort, die es zu vermeiden gilt.“

Insofern werden die vorgebrachten Hinweise als beachtet angesehen.

2. Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

3. Gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung Vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.05 (BGBI. I. S. 1818) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörde auf der Grundlage des vorgestellten Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 30.05.2008

Schriftführerin
Sonja Trimborn

Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1098	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	23.04.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	27.05.2008	öffentlich
Rat		öffentlich

Tagesordnung

Aufhebung der Ergänzungssatzung "Priesterbergweg, Grenzweg" gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB der Verbandsgemeinde Asbach (Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach);
Aufhebungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Gemäß § 1 Abs.8 BauGB i.V.m. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380),wird die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Priesterbergweg, Grenzweg“ der Verbandsgemeinde Asbach mit Plan als Aufhebungssatzung und Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB wurde von der Ortsgemeinde Buchholz in öffentlicher Sitzung am 20.12.2006 beschlossen. Sie erfolgte gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach §2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.
Die Satzung wurde am 09.03.2007 rechtskräftig.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 08.4 –Priesterbergweg - Grenzweg- überdeckt den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf rheinlandpfälzischer Seite. Parallel zur Rechtskraft des Bebauungsplans wird somit die Satzung der Verbandsgemeinde Asbach (Rheinland -Pfalz) aufgehoben, da die Inhalte nicht deckungsgleich sind.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 27.11.2007 wurde der Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach – Priesterbergweg-Grenzweg – aufgestellt und der Bebauungsplan-Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 13.12.2007 bis zum 04.01.2007 durchgeführt. In gleicher Sitzung wurde auch die Aufhebung der Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Asbach, - Priesterbergweg, Grenzweg- beschlossen.

Der Beschluss zur Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 08.4 wurde dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in der Sitzung am 04.03.2008 vorgelegt.

Parallel zu diesem Verfahren wurde die Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB für die Aufhebung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Gem. § 13 BauGB wurde die Aufhebung, wie vorher auch die Aufstellung, der Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Somit wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr.1 auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB verzichtet.

Im Rahmen der Beteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht, so dass ein Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen nicht gefasst werden muss.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben:

18.03.2008	rhenag
19.03.2008	Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
19.03.2008	Verbandsgemeinde Rengsdorf
20.03.2008	Forstamt Dierdorf
20.03.2008	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg Kreis
25.03.2008	Verbandsgemeinde Asbach
26.03.2008	Kreisverwaltung Neuwied – Untere Landesplanungsbehörde
26.03.2008	Wehrbereichsverwaltung West (Wiesbaden)
11.04.2008	Wehrbereichsverwaltung West (Düsseldorf
31.03.2008	Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
08.04.2008	Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (Regionale Gewerbeaufsicht)
08.04.2008	PLEDOC Netzverwaltung
11.04.2008	Rhein-Sieg-Kreis
18.04.2008	Bezirksregierung Köln
21.04.2008	Landesbetrieb Wald und Forst
24.04.2008	Deutsche Telecom
24.04.2008	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland - Pfalz

Der Inhalt der textlichen Festsetzungen der Ergänzungssatzung wurde in den Bebauungsplan Nr. 08.4 übernommen.

Dem Rat kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in der Sitzung für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 27.05.2008 der Aufhebungsbeschluss empfohlen werden.

Hennef, den 15.05.2008

Klaus Pipke

Anlagen:

Aufhebungsplan Ergänzungssatzung
Stand: 15.05.2008

Begründung
Stand: 15.05.2008

STADT HENNEF (SIEG) /ASBACH

Aufhebungssatzung Asbach „ Priesterbergweg / Grenzweg“

Begründung

Rechtsplan gem. § 1 (8) i.V.m. § 10 (1) BauGB

Stand: 15 Mai 2008

STADT HENNEF
– Amt für Stadtplanung und
- entwicklung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtgrundlagen

2. Verfahren

3. Geltungsbereich

4. Flächennutzungsplan

5. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauBG (Verbandsgemeinde Asbach)

6. Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 08.4

7. Rücknahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 08.4 im Vergleich zur Ergänzungssatzung Asbach, „Priesterbergweg, Grenzweg“

8. Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 08.4

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

8.1.1 Minderungsmaßnahmen

8.2 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets

8.3 Eingriffsbilanzierung

9. Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
-
- die Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch 4. Änd.Verordnung vom 27.09.2005 (GV.NRW. S. 818)
- Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 952)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

2. Verfahren

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB wurde von der Ortsgemeinde Buchholz in öffentlicher Sitzung am 20.12.2006 beschlossen. Sie erfolgte gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach §2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.
Die Satzung wurde am 09.03.2007 rechtskräftig.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 08.4 –Priesterbergweg - Grenzweg- überdeckt den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf rheinlandpfälzischer Seite. Parallel zur Rechtskraft des Bebauungsplans wird somit die Satzung der Verbandsgemeinde Asbach (Rheinland -Pfalz) aufgehoben, da die Inhalte nicht deckungsgleich sind.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 27.11.2007 wurde der Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach – Priesterbergweg-Grenzweg – aufgestellt und der Bebauungsplan-Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 13.12.2007 bis zum 04.01.2007 durchgeführt. In gleicher Sitzung wurde auch die Aufhebung der Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Asbach, - Priesterbergweg, Grenzweg- im Parallelverfahren beschlossen.

Der Beschluss zur Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 08.4 wurde dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in der Sitzung am 04.03.2008 vorgelegt.

Parallel zu diesem Verfahren wurde die Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB für die Aufhebung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Gem. § 13 BauGB wurde die Aufhebung, wie vorher auch die Aufstellung, der Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Somit wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr.1 auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB verzichtet.

Das Verfahren wurde gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI S. 3316) durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht.

Der Inhalt der textlichen Festsetzungen der Ergänzungssatzung wurde in den Bebauungsplan Nr. 08.4 übernommen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Asbach wird begrenzt durch die Straße „Grenzweg“, die östlich und den „Priesterbergweg“, der nördlich an die Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz grenzt. Die Landesgrenze ist gleichzeitig die Gemeindegrenze der Ortsgemeinde Buchholz (Verbandsgemeinde Asbach).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst auf rheinlandpfälzischer Seite, auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Buchholz, die Gemarkung Krautscheid, Flur 17, die Flurstücke 1/3, 3, 4, 8, 10, 11 und 12.

4. Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Asbach. Die geplante Baufläche wurde in der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche aufgenommen.

5. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauBG (Verbandsgemeinde Asbach)

Das Flurstück Nr. 1/3 der Gemeinde Buchholz, Ortsteil Priestersberg ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Asbach als Wohnbaufläche dargestellt. Die Ergänzungssatzung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Grundstücks gewährleisten, da das Grundstück keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB darstellt. Die östlich angrenzenden, mit Wohnhäusern und Nebenanlagen bereits bebauten Parzellen sollen insbesondere zur Festlegung der Tiefenbegrenzung von 40,0 m in die Satzung einbezogen werden.

6. Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 08.4

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die erstmalige Herstellung der Straßen Priesterbergweg und Grenzweg (NRW) in den Jahren 2007/2008 im beitragsrechtlichen Sinne gem. § 123 ff. BauGB, und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Flurstücks 1/3 in der Gemeinde Buchholz (Rheinland – Pfalz), da dieses Grundstück keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB darstellt. Die östlich angrenzenden, mit Wohnhäusern und Nebenanlagen bereits bebauten Parzellen sollen zur Festlegung der Tiefenbegrenzung von 35 m Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Die Festsetzung der Nutzung erfolgt über einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB.

Durch die öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und der Ortsgemeinde Buchholz über die Erschließung der Grundstücke im Bereich der

Straßen „Grenzweg“ und „Priesterbergweg“ vom September 2007 wurde der Stadt Hennef gem. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung die Planungshoheit für die Grundstücke auf dem Gebiet der Ortsgemeinde übertragen.

7. Rücknahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 08.4 im Vergleich zur Ergänzungssatzung Asbach-„Priesterbergweg, Grenzweg“

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden städtebauliche und beitragsrechtliche Gesichtspunkte einbezogen.
Die Grundstücke nordöstlich der Straße „Grenzweg“ Gemarkung Krautscheid, Flur 17, Nr. 1/3, 3, 4, 8, 10, 11 und 12 auf rheinlandpfälzischer Seite haben sich, bis auf ein genehmigtes Gartengerätehaus auf dem Flurstück Nr. 8, über Jahre innerhalb einer Tiefe von 35 m entwickelt. Diese Tiefe ist als Siedlungsrand anzusehen. Innerhalb der derzeit noch gültigen Satzung gem. § 34 (4) Nr.3 der Verbandsgemeinde Asbach wäre eine zusätzliche Verdichtung des Gebietes, trotz einer Tiefenbegrenzung der Satzung von 40,0m nur innerhalb der 35 m Grenze möglich, da innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur Vorhaben zulässig sind, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke ist durch die Aufhebung der Ergänzungssatzung bei gleichzeitiger Rechtskraft des Bebauungsplans Nr.08.4 nicht gegeben.

Die Grenze der Bebaubarkeit wird im Bebauungsplan Nr. 08.4 anhand der vorhandenen Bebauung festgelegt, die bei ca. 35 m liegt. Das heißt, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplans und Aufhebung der Ergänzungssatzung Erschließungsbeiträge nur bis zu einer Tiefe von 35 m erhoben werden können.

Dies begründet sich wie folgt:
Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Ortsgemeinde Buchholz vom 26. März 2004 sieht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, eine Tiefe, gemessen von der Erschließungsanlage, von 40 m vor.

Die erste Änderungssatzung zur 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 sieht hierfür lediglich eine Tiefenbegrenzung von 30,0 m vor.

In Abstimmung mit der Stadt Hennef, der Verbandsgemeinde Asbach, der Bezirksregierung Köln und der Struktur- und Genehmigungsbehörde Trier wurde in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erschließung der Grundstücke im Bereich der Straßen „Grenzweg“ und „Priesterbergweg“ eine Tiefenbegrenzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von 35 m vereinbart.

Diese Tiefenbegrenzung ergibt sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung.
Aus Gründen der Gleichbewertung zwischen den Anliegern Grenzweg und Priesterbergweg auf nordrheinwestfälischer und rheinlandpfälzischer Seite müsste eine Tiefenbegrenzung von 30,0 m auf rheinlandpfälzischer Seite vorgesehen

werden. Da dies aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich ist wurde die Grenze auf 35,0 m festgelegt.

Die Inhalte und Verfahrensschritte zur Aufhebung der Satzung wurden mit der Verbandsgemeinde Asbach abgestimmt.

8. Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 08.4

Der Bereich des Umweltberichts für den Bebauungsplan Nr.08. 4 umfasst räumlich (bis auf 5 m in der Tiefe) den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung. Inhaltlich wurden die Schutzgüter gem. § 2 a BauGB untersucht.

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

8.1.1 Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen lassen sich insbesondere die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die verschiedenen Schutzgüter abmildern:

- Die Flächeninanspruchnahme ist bei den Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- Aushubmassen (verdrängter Boden incl. Schutzmantel) sind, soweit sie nicht zur Geländemodellierung im Plangebiet selbst eingesetzt werden können, auf eine kontrollierte Erddeponie zu verbringen. Nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ist abzufahrender Boden nachweispflichtig.
- Das Oberflächenwasser ist schadlos zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Unterbaumaterialien verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Diese aufgeführten Maßnahmen lassen sich (leider) nicht als verbindliche Vorgaben gem. § 9 BauGB festsetzen und sind hier lediglich als Empfehlungen im Zuge der Ausführung mit aufgeführt.

8.2 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiet

Nachfolgend sind die Maßnahmen zusammengestellt, die dem Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Plangebietes dienen sollen und gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden, um an dessen Bindungswirkung teilzuhaben.

Begrünung der Hausgärten (Grundlage § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Durch den Ausbau der Straßen Grenzweg und Priesterbergweg werden zusätzliche Versiegelungen erfolgen. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen Versiegelung ist pro bebautem Grundstück ein Baum aus der beigefügten Gehölzliste zu pflanzen.

8.3 Eingriffsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde nach der Arbeitshilfe des Landes NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ sowie der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Stand 31.10.2006)[1] durchgeführt.

Eingriffsbilanz

a) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Biotoptypen	**Fläche** %	(m²)	**Grundwert A** (lt. Biotoptypen-wertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor** (anthro. Beein-trächtigung)	**Gesamt-wert**	**Einzel-flächen-wert**
Vorhandene Gebäude	12,02	860	0	0	0	0
Straßenfläche	24,79	1.774	0	0	0	0
Straßenbegleitgrün einschl. Graben	8,38	600	3	1	3	1.800
Gärten	42,67	3.053	2	1	2	6.106
Grünland	12,14	869	3	1	3	2.607
	100	**7.156**				**10.513**

b) Zustand des Untersuchungsraumes gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes

Biotoptypen	**Fläche** %	(m²)	**Grundwert B** (lt. Biotoptypen-wertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor** (anthro. Beein-trächtigung)	**Gesamt-wert**	**Einzel-flächen-wert**
Gebäude (vorhandene + geplante)	16,28	1.165	0	0	0	0
versiegelte Fläche, Straßenfläche	24,79	1.774	0	0	0	0
Straßenbegleitgrün einschl. Graben	6,99	500	3	1	3	1.500
Nicht überbaubare Fläche; Ziergarten	47,75	3.417	2	1	2	6.834
Anpflanzung von Gehölzen	4,19	300	6	1	6	1.800
	100,0	**7.156**				**10.134**

C. Gesamtbilanz

	Summe Ausgangszustand	10.513
abzgl.	Summe gemäß Festsetzungen B-Plan	10.134
	Defizit	**- 379**

Durch die vorgesehene flächenhafte Anpflanzung von Gehölzen im Bereich des Grundstücks 1/3 kann der Eingriff fast ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich sind 6 Laubbäume oder Obstbaum-Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 cm zu pflanzen; außerdem ist je 3 qm ein standortgerechter Strauch mit einer Mindestpflanzhöhe von 100 cm zu pflanzen. Damit ergibt sich bei einer geforderten Fläche von 300 qm die Pflanzung von insgesamt 100 heimischen und standortgerechten Sträuchern, die an der nördlichen Grundstücksgrenze bzw. als Abpflanzung zum Feldweg (westliche Grenze) gesetzt werden müssen.

Diese Anpflanzung dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Das noch verbleibende Defizit von 379 Punkten ist vernachlässigbar (ca. 3,5 % des gesamten Einzelflächenwertes).

Bei dem zur Bebauung anstehenden Grundstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, deren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgrund der Lage direkt an der vorhandenen Bebauung relativ gering ist. Schutzgebiete,

Altgehölze, Gewässer und überdurchschnittliche Bodenfunktion werden nicht tangiert. Das Landschaftsbild ist durch die Vorbelastung geprägt, weist aber aufgrund der Kuppen- und der Ortsrandlage Empfindlichkeiten gegenüber höherer Bebauung auf.

Um die Auswirkungen zu reduzieren, sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vorgesehen, die aus der Versiegelung von Flächen resultiert. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Außenbereich; auf dem Flurstück 1/3 wird eine private Grünfläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Dieses Pflanzgebot dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

9. Zusammenfassung

Die derzeit noch rechtskräftige Ergänzungssatzung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Flurstücks Nr. 1/3 gewährleisten, da das Grundstück keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB darstellt.

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist eine Tiefenbegrenzung von 40,0 m festgesetzt.
Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Priesterbergweg, Grenzweg“ übernimmt die Festsetzungen der Ergänzungssatzung, lediglich der Geltungsbereich wurde auf eine Tiefenbegrenzung von 35,0 m festgelegt.

Der über Jahre entwickelte Siedlungsrand hat sich in einer Tiefe von 35,0 m entwickelt. Diese Tiefe ist als Siedlungsrand anzusehen.
Eine Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke ist durch die Aufhebung der Ergänzungssatzung bei gleichzeitiger Rechtskraft des Bebauungsplans Nr.08.4 nicht gegeben.

Im Bebauunugsplanverfahren wurden gem. § 2 a BauGB inhaltlich die Schutzgüter untersucht und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Aufhebung der Ergänzungssatzung Asbach - "Priesterbergweg, Grenzweg"

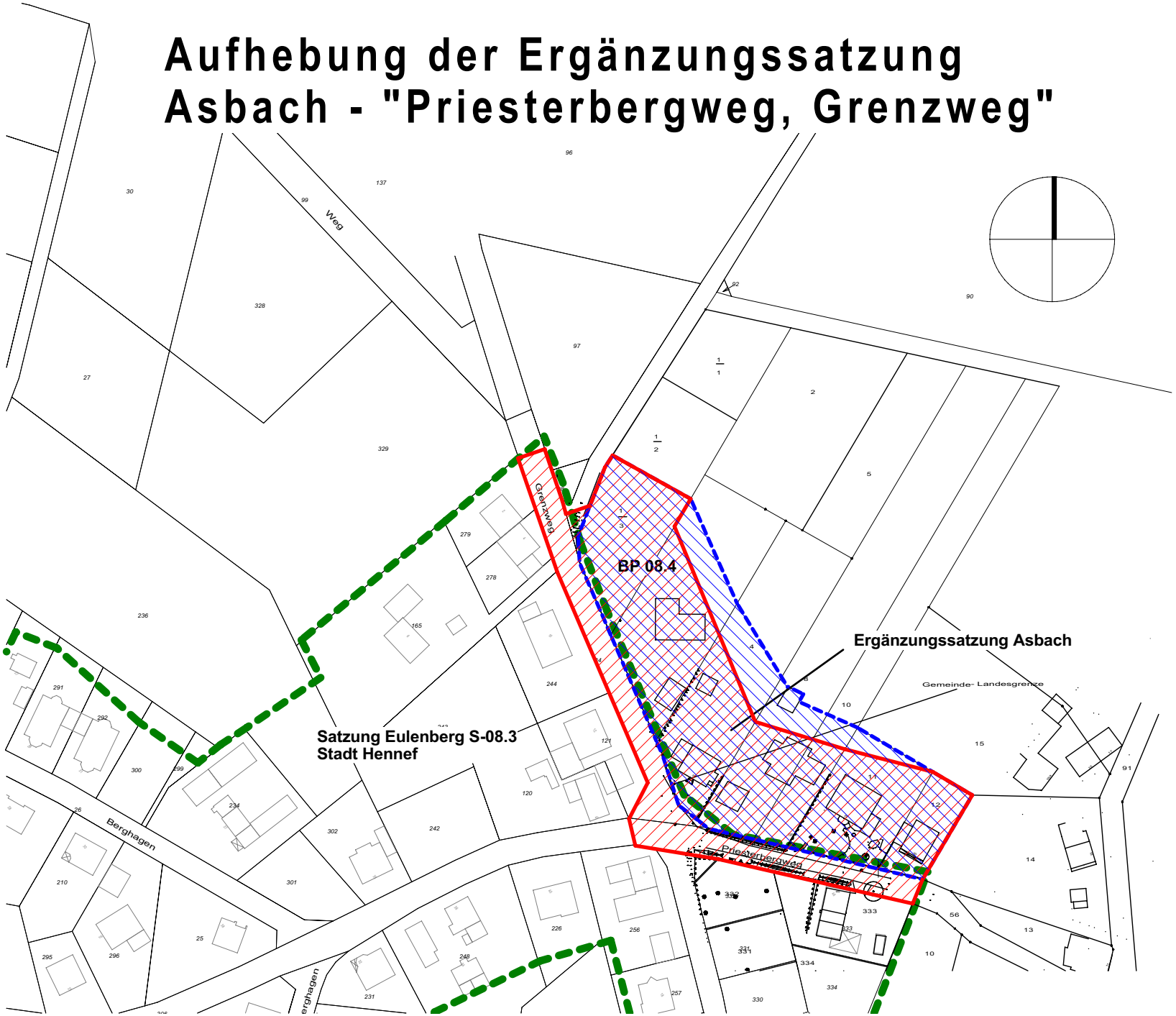

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und - entwicklung **TOP:** _____

Vorl.Nr.: V/2008/1095 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 22.04.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	27.05.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg)/ Asbach, " Priesterbergweg, Grenzweg"
1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird zugestimmt.**

T1 **RWE Rhein-Ruhr Netzservice**
mit Schreiben vom 02.04.2008
Stellungnahme
Im Bereich der geplanten Anpflanzung wird eine Freileitung betrieben. Im Bereich dieser Freileitung dürfen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen werden.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die gekennzeichnete, geplante Anpflanzung im Bereich des Flurstücks 1/3 sind 6 Laubbäume oder Obst- Hochstämme, sowie je 3 m² ein standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Bäume sind im rückwärtigen Teil des Grundstücks vorgesehen, als Übergang des Ortsrandes in die Landschaft. Die Sträucher sollen entlang des Weges, also auch im Bereich der Freileitung, gepflanzt werden. Schon aus Sicherheitsaspekten (Freihaltung des Sichtdreiecks im Bereich Einfahrt Feldweg) muss die Höhe der Sträucher gering gehalten werden.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben:

18.03.2008 rhenag
19.03.2008 Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
19.03.2008 Verbandsgemeinde Rengsdorf
20.03.2008 Forstamt Dierdorf
20.03.2008 Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg Kreis
25.03.2008 Verbandsgemeinde Asbach
26.03.2008 Kreisverwaltung Neuwied – Untere Landesplanungsbehörde
26.03.2008 Wehrbereichsverwaltung West (Wiesbaden)
11.04.2008 Wehrbereichsverwaltung West (Düsseldorf
31.03.2008 Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
08.04.2008 Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (Regionale Gewerbeaufsicht)
08.04.2008 PLEDOC Netzverwaltung
11.04.2008 Rhein-Sieg-Kreis
18.04.2008 Bezirksregierung Köln
21.04.2008 Landesbetrieb Wald und Forst
24.04.2008 Deutsche Telecom
24.04.2008 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland - Pfalz

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), werden der Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach, „ Priesterbergweg, Grenzweg“ mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Verfahren
In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 27.11.2007 wurde der Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach – Priesterbergweg-Grenzweg – aufgestellt und der Bebauungsplan-Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 13.12.2007 bis zum 04.01.2007 durchgeführt.

Bedenken gegen das Verfahren wurden von Seiten der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht.
Die Anregungen wurden in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 04.03.2008 wurde der Bebauungsplan - Entwurf Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach „Priesterbergweg, Grenzweg“ zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.
Die Offenlage fand in der Zeit vom 20.03.2008 bis 25.04.2008 statt.
Bedenken gegen das Verfahren wurden von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht.
Für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag ein Abwägungsvorschlag formuliert.

Der seit September 1992 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich seiner 2. Änderung von 1996 stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 08.4 Fläche für die Landwirtschaft dar und der Bereich des Bebauungsplans Nr.08.4 liegt innerhalb einer Abgrenzungssatzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB. Die Satzung ist rechtskräftig seit dem 21.02.1991. Die letzte Änderung erfolgte am 27.09.2002.

Die Satzung wurde aufgrund fehlender Wohnbauflächen und zur Klärung der planungs – und erschließungsbeitragsrechtlichen Erfordernisse aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans auf rheinlandpfälzischer Seite stellt Wohnbaufläche dar.

Sowohl die Grundstücke auf nordrhein-westfälischer Seite als auch die Grundstücke auf rheinland-pfälzischer Seite, liegen innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung gem. §34 (4) Nr.3 BauGB.

Der Bebauungsplan überdeckt auf beiden Landesseiten Teilbereiche der Satzung.

Parallel zur Rechtskraft des Bebauungsplans wird die Satzung der Verbandsgemeinde Asbach (Rheinland -Pfalz) aufgehoben, da der Geltungsbereich durch den Bebauungsplan verändert wird. Auf nordrhein-westfälischer Seite sind die Inhalte deckungsgleich. Somit muss der Geltungsbereich dieser Satzung nicht geändert werden.

Das Verfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gem. 30 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Dem Rat kann aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 27.05.2008 der Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Hennef, den 15.05.2008

Klaus Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 08.4 Hennef (Sieg) / Asbach
  Stand:15.05.2008

- Textliche Festsetzungen
  Stand: 15.05.2008

- Begründung
  Stand: 15.05.2008

- Umweltbericht
  Stand: 15.05.2008

STADT HENNEF (SIEG) /ASBACH

Bebauungsplan Nr. 08.4
- Priesterbergweg/ Grenzweg -

Begründung Teil 1

Rechtsplan gem. § 10 (1) BauGB

Stand: 15. Mai 2008

STADT HENNEF
– Amt für Stadtplanung und
- entwicklung

Inhalt **Seite**

A. Begründung

1.	**Ziel und Zweck der Planung**	3
2.	**Rahmenbedingungen**	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan	4
2.4	Landschaftsschutzgebiete	5
2.5	Vorhandene Flächennutzung	5
2.6	Städtebauliche Situation	5
3.	**Städtebauliches Konzept**	**6**
3.1	Verkehrserschließung	6
3.2	Bebauung	6
3.2.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise	6
3.2.3	Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	7
3.2.4	Höhenfestsetzung	7
3.2.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	7
3.3	Ver– und Entsorgung	8
3.4.	Denkmäler	8
3.5	Altlasten	8
3.6	Kampfmittel	8
3.7	Bodendenkmale	9
4.	**Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht**	**9**
4.1	Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplans	10
5.	**Kosten und Finanzierung**	**10**
6.	**Verfahren**	**11**

1. Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die erstmalige Herstellung der Straßen Priesterbergweg und Grenzweg (NRW) in den Jahren 2007/2008 im beitragsrechtlichen Sinne gem. § 123 ff. BauGB, und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Flurstücks 1/3 in der Gemeinde Buchholz (Rheinland – Pfalz), da dieses Grundstück keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB darstellt. Die östlich angrenzenden, mit Wohnhäusern und Nebenanlagen bereits bebauten Parzellen sollen zur Festlegung der Tiefenbegrenzung von 35 m Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Die Festsetzung der Nutzung erfolgt über einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB.

Auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird verzichtet, da bis auf das Flurstück 1/3 alle Parzellen bebaut sind. Die Bebauung dieses Flurstücks kann gem. § 34 BauGB geregelt werden.

Derzeit besteht für die Grundstücke auf rheinlandpfälzischer Seite eine Ergänzungssatzung gem. §34(4) Nr.3 BauGB. Diese wird im Parallelverfahren aufgehoben.

Durch die öffentlich –rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und der Ortsgemeinde Buchholz über die Erschließung der Grundstücke im Bereich der Straßen „Grenzweg“ und „Priesterbergweg“ vom September 2007 wurde der Stadt Hennef gem. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung die Planungshoheit für die Grundstücke auf dem Gebiet der Ortsgemeinde übertragen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef (Sieg) vom 21.11.2007.

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI.IS 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI.IS 3316) durchgeführt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straße „Grenzweg“, die östlich und den „Priesterbergweg“, der nördlich an die Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz grenzt. Die Landesgrenze ist gleichzeitig die Gemeindegrenze der Ortsgemeinde Buchholz (Verbandsgemeinde Asbach).

Das Plangebiet umfasst auf rheinlandpfälzischer Seite, auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Buchholz, die Gemarkung Krautscheid, Flur 17, die Flurstücke 1/3, 3, 4, 8, 10, 11 und 12, auf nordrheinwestfälischer Seite, die Gemarkung Wellesberg, Flur 6, die Flurstücke 34 und 56 und hat eine Größe von ca. 7.200 m².

Die Flurstücke auf rheinlandpfälzischer Seite sind bis auf das Flurstück 1/3 bereits bebaut.

Auf nordrheinwestfälischer Seite befindet sich lediglich die Straßenparzelle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplans in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des gültigen Regionalplans, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, Stand 12/2006, ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Der Regionale Raumordnungsplan Westerwald-Mittelrhein sieht zu diesem Gebiet keine Ausweisungen vor. Lediglich in einiger Entfernung ist eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des ROP stehen den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt Fläche für die Landwirtschaft dar und der Bereich des Bebauungsplans Nr.08.4 liegt innerhalb einer Abgrenzungssatzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB. Die Satzung ist rechtskräftig seit dem 21.02.1991. Die letzte Änderung erfolgte am 27.09.2002.

Die Satzung wurde aufgrund fehlender Wohnbauflächen und zur Klärung der planungs – und erschließungsbeitragsrechtlicher Erfordernisse aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans auf rheinlandpfälzischer Seite stellt Wohnbaufläche dar.

Sowohl die Grundstücke auf nordrhein-westfälischer Seite als auch die Grundstücke auf rheinland-pfälzischer Seite, liegen innerhalb des Geltungsbereichs einer Satzung gem. §34 (4) Nr.3 BauGB.

Der Bebauungsplan überdeckt auf beiden Landesseiten Teilbereiche der Satzung.

Parallel zur Rechtskraft des Bebauungsplans muss die Satzung der Verbandsgemeinde Asbach (Rheinland -Pfalz) aufgehoben werden, da der Geltungsbereich durch den Bebauungsplan verkleinert wird. Auf nordrhein-westfälischer Seite sind die Inhalte deckungsgleich. Somit muss der Geltungsbereich der Satzung nicht geändert werden.

2.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet selbst liegen keine nach Landesgesetz 1 (Landschaftsgesetz Nordrhein–Westfalen (LG NRW)[1]) oder Wassergesetz² (Landeswassergesetz (LWG)[2] geschützten Objekte.
Landschaftsschutzgebiete schließen am Ortsrand von Eulenberg an.

Bei dem zur Bebauung anstehenden Grundstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, deren Bedeutung für den Arten- und Biotopenschutz, aufgrund der Lage, direkt an der vorhandenen Bebauung relativ gering ist. Schutzgebiete, Altgehölze, Gewässer und überdurchschnittliche Bodenfunktion werden nicht erwartet. Die erstmalige Herstellung der Straßen stellt keine zusätzliche Versiegelung dar, da es sich um eine erstmalige Erschließung im beitragsrechtlichen Sinne handelt. Die Straßefläche ist bereits heute vorhanden und versiegelt.
Um die Auswirkungen zu reduzieren, sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vorgesehen, die aus der Versiegelung von Flächen resultiert.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind somit nicht zu erwarten.
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der europäischen Vogelschutzgebiete

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Das Plangebiet liegt sowohl auf nordrheinwestfälischer, als auch auf rheinlandpfälzischer Seite. Die Straßen „Grenzweg“ und „Priesterbergweg“ grenzen an die Landesgrenze des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Die Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes liegen auf rheinlandpfälzischer Seite, auf dem Gebiet der Gemeinde Buchholz, Verbandsgemeinde Asbach.

Die vorhandene Flächennutzung ist geprägt durch die in großen Teilen vorhandene Wohnbebauung. Entstanden sind hier Einfamilienhäuser als Einzelhäuser mit sehr großen Gartengrundstücken.
Die zum Plangebiet gehörenden Grundstücke, sind bis auf das Grundstück mit der Flurstücknr. 1/3 bebaut. Der überwiegende Teil des Plangebiets umfasst Haus – und Ziergärten mit einem hohen Anteil nicht heimischer Gehölze.

2.6 Städtebauliche Situation

Städtebaulich wird mit dem Plangebiet die Ortslage der Gemeinde Buchholz abgerundet. Die exponierte Lage des zu bebauenden Grundstücks bringt gleichzeitig auch eine visuelle Empfindlichkeit im Übergang zur Landschaft mit sich. Die Festsetzung der Ausgleichsfläche an der nördlichen Grundstücksfläche dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Durch die erstmalige Herstellung der Straßen „Grenzweg“ und Priesterbergweg“ werden Teile der Orte Eulenberg und Priestersberg aufgewertet.

[1)] Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226)

[2)] Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708)

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird ausgehend vom Priesterbergweg über die innerörtliche Straße „Grenzweg“ erschlossen. Die Erschließungsstraße gehört zu Nordrhein-Westfalen. Die Erschließung des Plangebietes wird aufbauend auf der vorhandenen Erschließung erstmalig im Sinne der §§ 123, 125 BauGB hergestellt. Das noch zu bebauende Grundstück wird nach Fertigstellung der Straße über den Grenzweg erschlossen. Die Erschließungsstrassen gehören zum Land Nordrhein-Westfalen und befinden sich im Eigentum der Stadt Hennef.

Zur erstmaligen Herstellung des Grenzweg und der Priesterbergweg wurde die Straßenraumgestaltung (Vorentwurf – Straßenplanung) erarbeitet.

3.2 Bebauung

Das Plangebiet ist durch die vorhandene 1-2 geschossige Wohnbebauung geprägt. Es handelt sich freistehende Wohngebäude. Die Bebauung des Flurstücks 1/3 wird entsprechend der Umgebungsbebauung festgesetzt.

Für die bestehenden Gebäude gilt Bestandsschutz. Bei Neubau und/oder baulichen Veränderungen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der baulichen Nutzung erfolgt im Plangebiet die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, wobei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen werden ebenfalls nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Das Plangebiet liegt am Ortsrand. Die Umgebungsbebauung ist durch 1-2 geschossige Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen, gekennzeichnet. Die o.g. Anlagen werden ausgeschlossen, da sie sich nicht in die vorgegebene Struktur des Gebietes einfügen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Einzelhäuser festgesetzt, da dieser Bereich wie auch die unmittelbare Umgebung durch Einzelhäuser geprägt wird. Die Festsetzung unterschiedlicher Gebäudetypen würde der Struktur des Gebietes widersprechen.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl, sowie durch die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe festgesetzt.

Entsprechende der Umgebungsbebauung wird so sichergestellt, dass die derzeit vorhandenen Gebäudehöhen nicht überschritten werden und die Homogenität des Gebietes erhalten bleibt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt. Dieser Wert wurde aus der rechtskräftigen Satzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB übernommen. Bedingt durch die Größe der Grundstücke ist eine Redzierung der gem. § 19 BauNVO NW notwendig, um die Bebauung des Flurstücks 1/3 an die Umgebungsbebauung anzupassen. Bei einer Festsetzung der GRZ von 0,4 wäre die Maßstäblichkeit nicht mehr gegeben.

3.2.3 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Zur Verhinderung einer unerwünschten Entwicklung des Plangebietes durch eine ortsuntypische und unerwünschte Verdichtung (z. B. Mehrfamilienhäuser) wird die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt.

3.2.4 Höhenfestsetzungen

In Anbetracht der gestalterischen Zielsetzung des Gebietes werden Höhenfestsetzungen für die Gebäude in den Bebauungsplan aufgenommen, um so einerseits Spielräume bei der Architektur der Einfamilienhäuser zu erhalten, andererseits aber die Kubatur und Höhenentwicklung zu steuern. Mit den Höhenfestsetzungen sollen unerwünschte (Höhen–) Entwicklungen der städtebaulichen Strukturen weitgehend vermieden werden.

So darf die Fußbodenoberkante Erdgeschoss maximal 0,30 m über der erschließungstechnisch zugeordneten Höhe der Straßenoberkante liegen.

Überschreitungen der maximalen Firsthöhe bis zu 0,5 m sind möglich bei höherem konstruktiven Dachaufbau durch Passiv–Energiehäuser und Solarenergieanlagen.

3.2.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur besseren Integration der Neubebauung in das vorhandene und erhaltenswerte Orts– und Landschaftsbild sowie zur Schaffung eines ruhigen, harmonischen Straßenbildes werden in Anlehnung an die Gestaltung orts– und regionaltypischer Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanes folgende bauordnungsrechtliche Vorschriften gem. § 86 BauO NRW getroffen:

— Festsetzungen zur Dachgestaltung

— Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke

Die Dachlandschaft soll der Eigenart des Landschaftsbildes und der darin eingebetteten Siedlungsbereiche entsprechen. Zur Integration der Dachformen in das Landschaftsbild sind Satteldächer mit 20° bis 30° Dachneigung festgesetzt.

Die Festsetzung der Dachneigung wurde aus der rechtskräftigen Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Asbach übernommen.

Abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze sind die Freiflächen gärtnerisch anzulegen um die Versiegelung der Grundstücke zu reduzieren.

(Liste mit empfehlenswerten einheimischen Bäumen und Sträuchern ist als Anlage zu den textlichen Festsetzungen beigefügt).

Einfriedungen von Hausgärten sind in Form von lebenden Hecken vorzunehmen. Sie erhöhen die ökologische Vielfalt und fügen sich positiv in das Landschaftsbild ein.

3.3 Ver– und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes Strom, Gas und Fernsprechnetz ist über die bestehenden Leitungstrassen sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung wird über den geplanten Abwasserkanal erfolgen. Die Kanalabnahme ist für Anfang 2008 vorgesehen. Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das örtliche Leitungsnetz.

Der Priesterbergweg und der Grenzweg sind mit einer Niederdruckgasleitung verrohrt.
Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Gebietes ist sichergestellt.
Zur Versorgung des geplanten Neubaus ist ein Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Telekom erforderlich.
Die Löschwasserversorgung für das geplante Gebiet ist gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 m eine Entnahme von 96 m³/h bei einem Restfließdruck von 1,5 bar gegeben.

3.4 Denkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler.

3.5 Altlasten

Ein allgemeiner Altlastenverdacht liegt nicht vor.

3.6 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Umfeld sind jedoch Hinweise auf das Vorhandensein Kampfmittel vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf das Vorgehen im Falle eines Kampfmittelfundes aufgenommen.

Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

3.7 Bodendenkmale

Für den Planbereich des Bebauungsplanes 08.4 können laut Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Koblenz, keine konkreten Aussagen darüber getroffen werden, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Boden-

denkmalschutzes kommen kann. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, wie im Falle eines archäologischen Bodenfundes vorzugehen ist.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht

Mit dem in Kraft treten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau[i] (EAG Bau) unterliegt die Aufstellung von Bauleitplänen, mit Ausnahme der Bestand wahrenden Pläne, einer Umweltprüfung. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

Um Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen und bei der Vorhabensgenehmigung zu vermeiden, ist gemäß §2 (4) Satz 5 Baugesetzbuch[ii] (BauGB) und §17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[iii] (UVPG) die Umweltprüfung, wenn sie bereits auf einer Planungsebene durchgeführt worden ist, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Für den Bebauungsplan Nr. 08.4 Priesterbergweg/Grenzweg wurde eine Umweltprüfung nach §2 (4) Baugesetzbuch durchgeführt.

Der heutige Umweltzustand wurde untersucht und die Umweltauswirkungen der Planung schutzbezogen dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Planvorhaben wurden nach dem Biotopwertverfahren der „Arbeitshilfe des Landes NRW „Bedeutung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ sowie der Numerischen Bewertung von Biotopen für die Eingriffsregelung in NRW (Stand 31.10.2006) durchgeführt. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Nutzung ausgewertet. Die Bilanz ergab ein Kompensationsdefizit von 379 Punkten.

Durch die vorgesehene flächenhafte Anpflanzung von Gehölzen im Bereich des Grundstücks 1/3 kann der Eingriff fast ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich sind 6 Laubbäume oder Obstbaum-Hochstämme mit einem Mindestumfang von 12 cm zu pflanzen; außerdem ist je 3m² ein standortgerechter Strauch mit einer Mindestpflanzhöhe von 100 cm zu pflanzen. Damit ergibt sich bei einer geforderten Fläche von 300 m² die Pflanzung von insgesamt 100 heimischen und standortgerechten Sträuchern, die an der nördlichen Grundstücksgrenze bzw. als Abpflanzung zum Feldweg (westliche Grenze) gesetzt werden müssen.

Diese Anpflanzung dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Das noch verbleibende Defizit von 379 Punkten ist vernachlässigbar (ca. 3,5 % des gesamten Einzelflächenwertes).

Bei dem zur Bebauung anstehenden Grundstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, deren Bedeutung für den Arten- und Biotopenschutz aufgrund der Lage direkt an der vorhandenen Bebauung relativ gering ist. Schutzgebiete, Altgehölze, Gewässer und überdurchschnittliche Bodenfunktion werden nicht tangiert. Das Landschaftsbild ist durch Vorbelastung geprägt, weist aber aufgrund der Kuppen- und der Ortsrandlage Empfindlichkeiten gegenüber höherer Bebauung auf.

Um die Auswirkungen zu reduzieren, sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vorgesehen, die aus der Versiegelung der Fläche resultiert. Das

Plangebiet grenzt im Norden an den Außenbereich; auf das Flurstück 1/3 wird eine private Grünfläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Dieses Pflanzgebot dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 08.4 unter Berücksichtigung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Schutzgüter verbleiben.

4.1 Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplans

Flächenbilanz Bestand

Biotoptypen	**Fläche m²**	**Fläche %**	
Bruttobauland - davon öffentliche Verkehrsfläche	1.774	100% 24,79	
- davon Grünfläche	4.522	63,19	
-vorhandene Gebäude (WA)	860	12,2	
Gesamt	**7.156**		

Auf der mit WA festgesetzten Fläche ist ein zusätzliches Wohngebäude auf dem Flurstück 1/3 geplant.

5. Kosten und Finanzierung

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung des Bebauungsplanes beziehen sich

- auf die Neugestaltung der Verkehrsflächen.

Nach der derzeitigen Haushaltsplanung plant die Stadt Hennef in den Jahren 2007/2008 die erstmalige Herstellung der Gemeindestraßen „Grenzweg“ und „ Priesterbergweg“.

Die Straßen werden derzeit nicht von den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erfasst.

Gem. § 125 BauGB ist für die Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des §127 Abs.2 BauGB (Erhebung des Erschließungsbeitrags) ein Bebauungsplan notwendig. Die Herstellung der Erschließungsanlage ist auch planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Nutzung des Flurstücks 1/3.

Für die Realisierung der Maßnahme wird die Stadt Hennef gem. §133Abs. 3 BauGB Vorausleistungen erheben.
Der kommunale Anteil von 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes wird nach dem Verhältnisse der erschlossenen und zu veranschlagenden Grundstücksflächen zwischen der Stadt Hennef und der Ortsgemeinde Buchholz geteilt.

6. Verfahren

Das Planverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gem. §30 Abs.3 BauGB durchgeführt. Parallel zur Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans muss die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Verbandsgemeinde Asbach aufheben werden.

Hennef (Sieg), den 15. Mai 2008

Amt für Stadtplanung und – entwicklung

Anlagen:

- Rechtsplan gemäß § 10 (1) BauGB

[II] Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien - Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24.6.2004 (BGBl I S 1359, Nr. 31) verkündet 30.6.2004

[III] Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.092004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

[IV] Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I 1990, S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

/

STADT HENNEF (SIEG) / ASBACH

Bebauungsplan Nr. 08.4
- Priesterbergweg / Grenzweg -

Textliche Festsetzungen
Rechtsplan gem. § 10 (1) BauGB

Stand: 15.Mai 2008

Stadt Hennef (Sieg)
– Amt für Stadtplanung und
- entwicklung –

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Gem. §1(5) BauNVO sind die nach § 4(2)Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.1.2 Gem. § 1(6) BauNVO sind die nach § 4(3) Nr.1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen somit nicht zulässig.

1.2 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO

Die Firsthöhe wird im Plan in dem mit WA gekennzeichneten Gebiet als Höchstmaß mit 11,0 m festgesetzt.
Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der OKFF EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor– und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

1.2.1 Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

1.2.2 Die Sockelhöhe OKFF EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt.

1.3 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,3 festgesetzt.

1.3.2 Gem. § 22 BauNVO Abs. 2 wird in dem als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Gebiet die offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

1.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.6 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

1.6.1 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind zum Ausgleich 6 Laubbäume oder Obsthochstämme mit einem Mindestumfang von 12 cm zu pflanzen, außerdem ist je 3m² ein standortgerechter Strauch mit einer Mindestpflanzhöhe von 100 cm zu pflanzen. Die Pflanzliste ist den Textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt.

1.6.2 Durch den Ausbau der Straßen Grenzweg und Priesterbergweg werden zusätzliche Versiegelungen erfolgen. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen Versiegelung ist pro bebautem Grundstück ein Baum aus der beigefügten Gehölzliste (Anhang 1) zu pflanzen.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften §9 (4) BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW

2.1 Dächer

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° – 30° zulässig.

Solarkollektoren und sonstige Anlage zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

2.2 Freiflächen

2.2.1 Die nicht überbauten Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt– oder Stellplatzfläche – gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken der Anpflanzungen einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmale

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Zutage kommende archäologische Funde (w.z.B. Mauer, Erdfärbungen, Knochen und Skelettteile , Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und –pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, Tel: 0261/6675-3000.

3.2 Energieversorgung

Der Priesterbergweg und der Grenzweg sind mit einer Niederdruckgasleitung verrohrt.
Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Gebietes ist sichergestellt.
Zur Versorgung des geplanten Neubaus ist ein Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Telekom erforderlich.

3.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für das geplante Gebiet ist gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 m eine Entnahme von 96 m³/h bei einem Restfließdruck von 1,5 bar gegeben.

3.4 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

3.5 Oberboden, Boden und Baugrund

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.
Die Anforderungen der DIN 1054 (Zulässige Belastung des Baugrunds), DIN 4020 (Baugrunderkundung) und DIN 4124 (Sicherung von Baugruben und Gräben) sind zu beachten. Es wurden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

3.6 Vegetationsschutz

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

3.7 Kampfmittel

Sind bei der Durchführung der Bauvorhaben beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellend oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW-Rheinland, Außenstelle Köln zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW-Rheinland, Außenstelle Köln, abzustimmen.

Hennef (Sieg), den 15 Mai 2008

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Anhang

Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef

Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)

Quercus petraea (Flaumeiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fructicosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fructicosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinguefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrohylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polyganum aubertii (Schlangenknöterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel

Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Reneclode
Gr. Schwarze
Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

STADT HENNEF (SIEG)-ASBACH

Bebauungsplan Nr. 08.4
- Priesterbergweg/ Grenzweg -

Begründung Teil 2

Umweltbericht gem. §2a BauGB
Rechtsplan gem. § 10 (1) BauGB

Stand: 15 Mai 2008

STADT HENNEF
– Umweltamt

1. Einleitung

Das Flurstück 1/3 in der Gemeinde Buchholz, Ortteil Priesterberg ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Grundstücks gewährleisten, da das Grundstück keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB darstellt. Die östlich angrenzenden, mit Wohnhäusern und Nebenanlagen bereits bebauten Parzellen sollen zur Festlegung der Tiefenbegrenzung von 35 m Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Die Straßen Priesterbergweg und Grenzweg werden in den Jahren 2007 / 2008 erstmalig hergestellt. Nach §133 (1) Satz 1 BauGB unterliegen Grundstücke der Beitragspflicht, wenn sie Bauland sind, und sie durch Festsetzungen baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Festsetzung der Nutzung erfolgt über einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB. Ein einfacher Bebauungsplan reicht aus um die Erschließung des Flurstücks 1/3 zu sichern und die Erhebung der Erschließungsbeiträge zu gewährleisten.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans muss die Verbandsgemeinde Asbach die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufheben.

2. Kurzdarstellung des Inhalts u. der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Nach der derzeitigen Haushaltsplanung plant die Stadt Hennef in den Jahren 2007/2008 die erstmalige Herstellung der Gemeindestraßen „Grenzweg“ und „ Priesterbergweg“. Die Straßen grenzen an die Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz und gleichzeitig an die Gemeindgrenze der Ortsgemeinde Buchholz.

Die Straßen werden nicht von den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erfasst. Die Bebauung der angrenzenden Grundstücke auf rheinland-pfälzischer Seite wird durch eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB geregelt.

Gem. § 125 BauGB ist für die Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des §127 Abs. 2 BauGB (Erhebung des Erschließungsbeitrags) ein Bebauungsplan notwendig. Die Herstellung der Erschließungsanlage ist auch planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Nutzung des Flurstücks 1/3.

Die Planungshoheit wurde von der Gemeinde Buchholz der Stadt Hennef, für den Geltungsbereich auf rheinland-pfälzischer Seite durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen.

3. Einschlägige Fachgesetze u. Fachpläne

3.1 Aussagen des Landschaftsplans (Entwurf)

Der Landschaftsplan macht zum Plangebiet keine Aussage.

3.2 Schutzgebiete des Naturschutzes

Aufgrund des Bundesnaturschutz- oder des Landschaftsgesetzes NW ausgewiesene Schutzgebiete liegen nicht vor. Ebenso wenig gibt es Betroffenheiten hinsichtlich eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH).

Das Umfeld von Eulenberg liegt weitgehend im Geltungsbereich der „Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Hennef vom 31. August 2006.“ Der Grenzweg selbst liegt nicht im LSG.

3.3 Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen

Der Geltungsbereich liegt außerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete oder potentiell überfluteter Räume sowie außerhalb von Wasserschutzzonen.

3.4 Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen in Bezug auf die Planinhalte

Zur allgemeinen, nicht rechtlich verbindlichen Beurteilung des gebietsbezogenen Lärmniveaus können analog zur Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Umsetzung der § 47a BImSchG folgende gesetzliche und untergesetzliche Richt-, Grenz- und Orientierungswerte herangezogen werden:

Gebietsart	Straßen- und Schienen-verkehr[a)]		Luftverkehr in der Umgebung von Flughäfen und Landeplätzen[b)]		Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG[c)] Wasserverkehr[d)]	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)					
Dorf- / Kern- / Mischgebiete	64	54	62	52	60	45
Algemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49	62	52	55	40
Reine Wohngebiete	59	49	62	52	50	35

a) Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV

b) Tag- / Nachtwert nach Verfahren der Landesplanung in Hessen

c) Immisionsrichtwerte nach Ta Lärm, soweit keine Sonderregelung bestehen. Die Anlagen können Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, ortsveränderliche technische Einrichtungen, Grundstücke mit eittierenden Freifeldaktivitäten

d) Orientierungswert nach DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1

e) Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV

f) Immissionsrichtwerte nach Freizeitlärm-Richtlienie des Landes NRW

g) Außerhalb / innerhalb der Ruhezeiten

h) in Anlehunug an Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, das für derartige Flächen den Schutzanspruch Allgemeiner Wohngebiete mit den Tages-Orientirungswerten tags und nachts vorsieht

i) vereinfacht wie allgemeine Wohngebiete eingestuft

Die DIN 18005 weist für WA Orientierungswerte von 55 dB(A) (Tag) bzw. 45 dB(A) (Nacht) aus.

Die Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV liegen für die Gebiets-kategorie Allgemeines Wohngebiet hinsichtlich des Straßenverkehrs bei 59 dB (A) (Tag) bzw. 49 dB(A) (Nacht).

Die DIN 18005 weist für WA Orientierungswerte von 55 dB(A) (Tag) bzw. 45 dB(A) (Nacht) aus.

Die Immissionsgrenzewerte in Anlehnung an die 16. BImSchV liegen für die Gebietskategorie Allgemeines Wohngebiet hinsichtlich des Straßenverkehrs bei 59 dB (A) (Tag) bzw. 49 dB(A) (Nacht). Verbindlich wären diese Werte allerdings nur im Zuge eines Straßenneubauvorhabens.

3.5. Raumordnung, Bauleitplanung und sonstige Planungen zur Siedlungsentwicklung

Die geplante Baufläche wurde in 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Asbach als Wohnbaufläche aufgenommen.

4. Bestandsdarstellung u. -bewertung des Plangebiets (Raumanalyse)

4.1.1 Naturräumliche Lage

Die Gliederung geographischer Räume in naturräumliche Einheiten zielt auf eine Abgrenzung großräumiger Landschaftstypen mit weitgehend homogenen Verhältnissen (wie Höhenlage, Oberflächenform, Relief, Boden) ab. Dabei ist besonders die Bodennutzung und die Vegetation zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Asbacher Hochfläche, die Teil des Niederwesterwaldes ist.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Bereich des Niederwesterwaldes. Der Planungsraum liegt zwischen 241 und 243 m über NN und liegt südöstlich des Eulenberges (leichte Hanglage).

4.1.2 Siedlungsentwicklung

Das Plangebiet liegt im Bereich der Ortslagen Eulenberg (NRW) und Priesterberg (Gemeinde Buchholz, Rheinland-Pfalz) und wird von der innerörtlichen Straße „Grenzweg“ erschlossen, das zu NRW gehört.
Das Gebiet ist sowohl in Eulenberg als auch in Priesterberg durch die vorhandene 1-2 geschossige Wohnbebauung geprägt.

4.2 Umweltmerkmale

4.2.1 Biotope

Innerhalb des Plangebiets treten verschiedene Biotoptypen auf wie Grünland (Mäßig intensiv), Nutz- und Ziergärten, sowie vollständig versiegelte Flächen (Wohngebäude, Straßen, Wege, Plätze).

Nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope liegen nicht im Geltungsbereich.

4.2.2 Flora, Fauna, Vegetation

Innerhalb eines ökologischen Wirkungsgefüges ist die Vegetation Ausdruck des geologischen Ausgangsmaterials, des Bodentyps, der Bodenart, des Reliefs, der Exposition, des Wasserhaushaltes, der klimatischen Gegebenheiten und der anthropogenen Einflüsse. Man unterscheidet dabei zwischen potentieller natürlicher und realer Vegetation.

a) Potentielle natürliche Vegetation

Unter potentieller natürlicher Vegetation ist diejenige Vegetation zu verstehen, die sich bei den heutigen Standortverhältnissen nach Aufgabe jeglicher menschlicher Einflüsse entwickeln würde. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Moor) sind dies in Mitteleuropa Waldgesellschaften.

Der Planungsraum wäre ausschließlich von Waldgesellschaften bedeckt. Bedingt durch die Morphologie des Plangebietes sind drei Einheiten der potentiellen natürlichen Vegetation anzusprechen:

- Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald der Hochflächen.

In der Baumschicht ist hier die Buche vorherrschend; auf skelettreichen Böden tritt der Bergahorn, in tiefen Lagen bei sonnseitiger Exposition die Traubeneiche hinzu.

Die Waldmäntel sind artenreich und enthalten neben Vogelbeere, Sandbirke und Faulbaum auch Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Schlehe und Hundsrose.

In der Krautschicht treten mäßig anspruchsvolle Arten wie Efeu, Hainrispe, Flattergras, Waldveilchen, Braunwurz, Waldsegge, Wurmfarn u.a. auf.

Durch die starke Überformung ist die beschriebene Vegetationseinheit im eigentlichen Plangebiet nicht mehr vorhanden.

b) Reale Vegetation

Auch der Raum um Eulenberg dient als Beispiel einer kulturlandschaftlichen Entwicklung, in deren Verlauf die natürliche Vegetation zugunsten der Landwirtschaft und der Siedlungseinheiten fast vollständig zurückgedrängt wurde.

Ein Teil des Plangebietes einschl. der zu bebauenden Fläche wird als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzt (Glatthaferwiese, z.T. mit Nässezeigern im bereich des Grabens).

Die Bestandsbewertung auf dem Grundstück 1/3 erfolgte auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung im Mai 2007. Bei der Fläche handelt es sich um rel. artenreiches Grünland (Glatthaferwiese).

Arten:

Gattung	**Art**	**Trivialname**
Achillea	millefolium	Schafgabe
Aegopodium	podagraria	Giersch
Agrostis	tenuis	Straußgras
Alopecurus	pratensis	Wiesenfuchsschwanz
Anthoxanthum	odoratum	Ruchgras
Arrhenatherum	elatius	Glatthafer
Bromus	spec.	Trespe
Cerastium	fontanum	Gem. Hornkraut
Dactylis	glomerata	Knäuelgras
Glechoma	hederacea	Gundermann
Heracleum	sphondylium	Wiesenbärenklau
Holcus	lanatus	Wolliges Honiggras
Hypericum	maculatum	Geflecktes Johanniskraut
Juncus	effusus	Flatterbinse
Lolium	perenne	Lieschgras
Phleum	pratense	Wiesenlieschgras
Plantago	lanceolata	Spitzwegerich
Poa	pratensis	Wiesen-Rispengras
Poa	trivialis	Gewöhnliches Rispengras

Ranunculus	acris	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus	repens	Kriechender Hahnenfuß
Rumex	acetosa	Sauerampfer
Tanacetum	vulgare	Rainfarn
Taraxacum	officinalis	Löwenzahn
Trifolium	pratense	Gew. Wiesen-Klee
Urtica	dioica	Gr. Brennessel
Veronica	chamaedrys	Gamander Ehrenpreis
Vicia	sepium	Zaunwicke

Der überwiegende Teil des Plangebietes umfasst recht große Haus- und Ziergärten gärten (mit einem hohen Anteil nicht heimischer Gehölze).

4.2.3 Böden, Altlasten, Ertragspotentiale

Im Plangebiet stehen terrestrische Böden auf metamorphen und Sedimentgesteinen an. Es handelt sich um Lößlehmboden geringer Dichte über Grau- und Weißlehm. Daraus entwickeln sich mittelgründige Braunerden aus sandig-schluffigem Lehm.

Erkenntnisse, die auf eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 BBodSchG hindeuten, liegen nicht vor.

Sollten den Trägern öffentlicher Belange planungsrelevante Daten vorliegen, wird zum Verfahren um entsprechende Hinweise gebeten.

4.2.4 Wasserhaushalt, Gewässer, Versickerungspotentiale

Im Geltungsbereich liegen keine Gewässer. Letztlich gehört das Plangebiet zum Einzugsgebiet des Hanfbachsystems.

Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar, deshalb haben sie nur eine untergeordnete Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Sollten den Trägern öffentlicher Belange planungsrelevante Daten vorliegen, wird zum Verfahren um entsprechende Hinweise gebeten.

4.2.5 Klima, Luft, Lufthygiene

Der Bereich ist dem nordwestdeutschen Klimabereich zuzuordnen, der vorwiegend unter dem Einfluss von ozeanischen Luftmassen steht.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8,5 – 9,0 C. Der Jahresniederschlag liegt zwischen 850 und 900 mm mit einem Niederschlagsmaximum im Juli. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Das Geländeklima wird durch das Relief und die Nutzung bestimmt. Die offenen Grünlandflächen in Hanglage fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete.

4.2.6 Lärm

Der Lärmminderungsplan der Stadt Hennef macht zu dem Bereich Eulenberg und Umgebung keine Aussagen hinsichtlich von Richtwertüberschreitungen hinsichtlich der

Geräuschquellen bodengebundener verkehr (Straße und Schiene), Gewerbe und Industrie, Sport- und Freizeitanlagen sowie Flugverkehr.

Sollten den Trägern öffentlicher Belange planungsrelevante Daten vorliegen, wird zum Verfahren um entsprechende Hinweise gebeten.

4.2.7 Landschafts-/Siedlungsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie auf Grund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Die nördlich von Priesterberg heute noch landwirtschaftlich geprägte Landschaft ist eingebettet in einen vielfältigen, mit zahlreichen naturnahen Strukturen ausgestatteten Landschaftsraum von z.T. hoher landschaftsästhetischen Wertigkeit.

4.2.8 Qualitäten und Defizite für Menschen und seine Gesundheit

Eine wesentliche Qualität des Standortes ist die landschaftliche Lage am Fuße des ehemaligen Vulkans Eulenberg.

Die exponierte Lage bringt gleichzeitig auch eine visuelle Empfindlichkeit mit sich. Architektonische Missgriffe bezüglich Farbe, Maßstäblichkeit, Proportionen und Material wären weithin zu sehen und würden die Dorf- und Landschaftssilhouette wesentlich mitbestimmen.

Qualitätsmindernd als Wohnquartier wirkt sich die unzureichende Versorgungssituation aus. Es gibt in der näheren Umgebung keine Einkaufsmöglichkeit, so dass bei der Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs Abhängigkeiten vom motorisierten Individualverkehr bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln bestehen.

4.2.9 Kultur- und Sachgüter (Nutzung, Denkmäler)

Planrelevante Kultur- und Sachgüter im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Sollten den Trägern öffentlicher Belange planungsrelevante Daten vorliegen, wird zum Verfahren um entsprechende Hinweise gebeten.

5. Wirkungsprognose (Beschreibung u. Bewertung)

5.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Unterbleiben der Planung würde das Areal weiterhin als landwirtschaftliche Fläche verbleiben.

Aufgrund der benachbarten Landstraße einerseits und der Bebauung andererseits sind dem Entwicklungspotential als naturnaher Lebensraum enge Grenzen gesteckt. Insofern ist diesbezüglich nur die Entwicklung zum Jungwald in isolierter Lage denkbar.

5.2 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung

5.2.1 Schutzgut Flora und Fauna

Bedingt durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust des bestehenden artenreichen Grünlandes. Dieses entfällt z.T. vollständig oder wird in andere Biotoptypen (vermutlich Ziergärten) umgewandelt. Ihre Funktion als Offenfläche sowie ihre Bedeutung

in Verbindung mit dem angrenzenden Grünland als Wiesenkomplex mit unterschiedlichen Struktureigenschaften und als wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna geht verloren.

Die Verdichtung des Bodens durch Bauaktivitäten und die Umschichtung der Bodenhorizonte im Bereich der Bauflächen und die damit verbundenen Änderungen des Wasserhaushalts führen zu einer Beeinträchtigung der Flora und besonders der Bodenfauna.

5.2.2 Schutzgut Boden

Die Neubelastungen entstehen primär durch die Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Durch die Baumaßnahme wird bes. eine Parzelleinnerhalb des Plangebiets versiegelt, wodurch die Bodenfunktion stark beeinträchtigt wird. Bodenfremdes Material (Schotter u.ä.) wird eingebracht. Ferner kommt es zu Bodenverdichtungen, Veränderungen der Bodenstruktur und damit auch im Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt. Auch außerhalb der eigentlichen Baufenster wird durch Bodenab- und umlagerung die natürlichen Verhältnisse überprägt.

Gemäß § 202 des BauGB ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Veränderung oder Vergeudung zu schützen."

5.2.3 Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen im Plangebiet gehen Versickerungsflächen verloren.

Die stark bindigen Lehmböden in der Örtlichkeit lassen eine Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers nicht zu, so dass eine Einleitung in das Kanalnetz erfolgt.

5.2.4 Schutzgut Klima, Luft

Durch die zusätzliche Wohnbebauung wird das Gebiet dauerhaft durch erhöhten Anwohnerverkehr sowie Emissionen und Abwärme von Heizungsanlagen geringfügig mehr belastet.

Allerdings sind auf Grund des kleinen Plangebiets diese induzierten Änderungen zu marginal, als dass sie sich auf Klima und Lufthygiene messbar auswirken würden.

5.2.5 Lärm

Der durch die Siedlungserweiterung induzierte Lärm v.a. durch Kfz-Verkehre wirkt sich nur auf das unmittelbare Umfeld (Nachbarschaft) aus und verbleibt im tolerablen Rahmen. Im etwas stärkeren Maße, aber zeitlich begrenzt wird es Lärmbelästigungen während der Bauphase (Hoch- und Tiefbau) geben.

5.2.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild

Das Landschaftsbild ist durch die Vorbelastung geprägt, weist aber aufgrund der Kuppen- und der Ortsrandlage Empfindlichkeiten gegenüber höherer Bebauung auf.

Ansonsten könnten Gartenhausrückseiten, Komposthaufen und Materiallager das Erscheinungsbild nach außen bestimmen.

5.2.7 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die relativ geringfügige Bebauung hat keine objektiven Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Nutzung, Denkmäler)

Bezüglich Kultur- und Sachgüter gibt es keine Betroffenheiten. *Sollten bei Ausgrabungsarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Funde gemacht werden, so sind diese unverzüglich der Stadt oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege zu melden.*

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1 Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen lassen sich insbesondere die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die verschiedenen Schutzgüter abmildern:

- Die Flächeninanspruchnahme ist bei den Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- Aushubmassen (verdrängter Boden incl. Schutzmantel) sind, soweit sie nicht zur Geländemodellierung im Plangebiet selbst eingesetzt werden können, auf eine kontrollierte Erddeponie zu verbringen. Nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ist abzufahrender Boden nachweispflichtig.
- Das Oberflächenwasser ist schadlos zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Unterbaumaterialien verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Diese aufgeführten Maßnahmen lassen sich (leider) nicht als verbindliche Vorgaben gem. § 9 BauGB festsetzen und sind hier lediglich als Empfehlungen im Zuge der Ausführung mit aufgeführt.

6.2 Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets

Nachfolgend sind die Maßnahmen zusammengestellt, die dem Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Plangebietes dienen sollen und gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden, um an dessen Bindungswirkung teilzuhaben.

Begrünung der Hausgärten (Grundlage § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Durch den Ausbau der Straßen Grenzweg und Priesterbergweg werden zusätzliche Versiegelungen erfolgen. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen Versiegelung ist pro bebautem Grundstück ein Baum aus der beigefügten Gehölzliste (Anhang 1) zu pflanzen.

7. Eingriffsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde nach der Arbeitshilfe des Landes NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ sowie der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Stand 31.10.2006)[1] durchgeführt.

Eingriffsbilanz

a) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Biotoptypen	**Fläche** %	(m²)	**Grundwert A** (lt. Biotoptypen-wertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor** (anthro. Beein-trächtigung)	**Gesamt-wert**	**Einzel-flächen-wert**
Vorhandene Gebäude	12,02	860	0	0	0	0
Straßenfläche	24,79	1.774	0	0	0	0
Straßenbegleitgrün einschl. Graben	8,38	600	3	1	3	1.800
Gärten	42,67	3.053	2	1	2	6.106
Grünland	12,14	869	3	1	3	2.607
	100	**7.156**				**10.513**

b) Zustand des Untersuchungsraumes gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes

Biotoptypen	**Fläche** %	(m²)	**Grundwert B** (lt. Biotoptypen-wertliste)	**Gesamt-korrektur-faktor** (anthro. Beein-trächtigung)	**Gesamt-wert**	**Einzel-flächen-wert**
Gebäude (vorhandene + geplante)	16,28	1.165	0	0	0	0
versiegelte Fläche, Straßenfläche	24,79	1.774	0	0	0	0
Straßenbegleitgrün einschl. Graben	6,99	500	3	1	3	1.500
Nicht überbaubare Fläche; Ziergarten	47,75	3.417	2	1	2	6.834
Anpflanzung von Gehölzen	4,19	300	6	1	6	1.800
	100,0	**7.156**				**10.134**

C. Gesamtbilanz

	Summe Ausgangszustand	10.513
abzgl.	Summe gemäß Festsetzungen B-Plan	10.134
	Defizit	**- 379**

Durch die vorgesehene flächenhafte Anpflanzung von Gehölzen im Bereich des Grundstücks 1/3 kann der Eingriff fast ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich sind 6 Laubbäume oder Obstbaum-Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 cm zu pflanzen; außerdem ist je 3 qm ein standortgerechter Strauch mit einer Mindestpflanzhöhe von 100 cm zu pflanzen. Damit ergibt sich bei einer geforderten Fläche von 300 qm die Pflanzung von insgesamt 100 heimischen und standortgerechten Sträuchern, die an der nördlichen Grundstücksgrenze bzw. als Abpflanzung zum Feldweg (westliche Grenze) gesetzt werden müssen (s. Anlage 1).

Diese Anpflanzung dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Das noch verbleibende Defizit von 379 Punkten ist vernachlässigbar (ca. 3,5 % des gesamten Einzelflächenwertes).

8. Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme- und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken u. Risiken

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde nach der Arbeitshilfe des Landes NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“[2] durchgeführt.

Die Lärmschutzrichtwerte sind im Kap. 3.4 aufgeführt.

9. Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkung (Monitoring)

Die eingesetzten Prognosetechniken und Gebietsbeschreibungen werden im Rahmen der obligatorischen Gebietsbetreuung durch das zuständige Fachamt auf Plausibilität überwacht.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken werden ein Jahr nach der Rohbauabnahme bzw. Fertigstellungsanzeige überprüft.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der Maßnahmenfläche werden mit Beginn der Baumaßnahmen erstmalig überprüft.

Ansonsten wird das Gebiet in die regelmäßige Natur- und Umweltdokumentation (Fortschreibung Lärmminderungsplanung, Luftqualitätsscreening etc.) mit eingebunden.

Die Einleitungen in den Vorfluter werden gem. Süw Kan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) 2x jährlich überprüft. Bei Feststellung von Falscheinleitungen werden diese bis zum Verursacher zurückverfolgt und von diesem die Beseitigung gefordert. Die Überwachung geschieht gem. § 21a, Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) durch eine Gewässerschutzbeauftragte, die jährlich einen Bericht zu erstellen hat, der dem Bürgermeister der Stadt Hennef vorzulegen ist.
Die Gewässerschutzbeauftragte nimmt jährlich an einer Begehung sämtlicher Einleitstellen teil.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Flurstück 1/3 in der Gemeinde Buchholz, Ortteil Priesterberg ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Grundstücks gewährleisten, da das Grundstück keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB darstellt. Die östlich angrenzenden, mit Wohnhäusern und Nebenanlagen bereits bebauten Parzellen sollen zur Festlegung der Tiefenbegrenzung von 35 m Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Die Straßen Priesterbergweg und Grenzweg werden in den Jahren 2007 / 2008 erstmalig hergestellt. Nach §133 (1) Satz 1 BauGB unterliegen Grundstücke der Beitragspflicht, wenn sie Bauland sind, und sie durch Festsetzungen baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Festsetzung der Nutzung erfolgt über einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB. Ein einfacher Bebauungsplan reicht aus um die Erschließung des Flurstücks 1/3 zu sichern und die Erhebung der Erschließungsbeiträge zu gewährleisten.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans muss die Verbandsgemeinde Asbach die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufheben.

Bei dem zur Bebauung anstehenden Grundstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, deren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgrund der Lage direkt an der vorhandenen Bebauung relativ gering ist. Schutzgebiete, Altgehölze, Gewässer und überdurchschnittliche Bodenfunktion werden nicht tangiert. Das Landschaftsbild ist durch die Vorbelastung geprägt, weist aber aufgrund der Kuppen- und der Ortsrandlage Empfindlichkeiten gegenüber höherer Bebauung auf.

Um die Auswirkungen zu reduzieren, sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vorgesehen, die aus der Versiegelung von Flächen resultiert. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Außenbereich; auf dem Flurstück 1/3 wird eine private Grünfläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Dieses Pflanzgebot dient der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Anlage

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Flaumeiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)

Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:
Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fructicosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)

Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fructicosus (Brombeere)

Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinguefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrohylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polyganum aubertii (Schlangenknöterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmöne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze
Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand
IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1062	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	19.03.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	17.04.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Unter Birken"

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss.

Für die Straße „Unter Birken“ von der „Rotter Straße“ bis zur Straße „Am Frohhof“ wird gem. § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2007 ein selbständiger abrechenbarer Abschnitt gebildet.

Begründung

Die Straße „Unter Birken“ einschl. des unselbständigen Stichweges in der Ortslage Hennef-Söven soll in diesem Frühjahr ausgebaut werden.
Ein objektiver Betrachter, der aus der Richtung der „Rotter Straße“ kommt hat den Eindruck, dass die Straße „Unter Birken“ über den Kreuzungsbereich „Am Frohnhof / Unter Birken“ hinausgeht. Dabei spielt es aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht keine Rolle, ob ein Straßenzug einen oder zwei Namen führt.
Zur Klarstellung und zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. §§ 127 ff. BauGB ist deshalb die Bildung eines selbständig abrechenbaren Straßenabschnitts erforderlich.

Hennef (Sieg), den 19.03.2008
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Rotter Straße
Frohnsiegel
Unter Birken
Zinnestraße
Am Frohnhof
Blankenbacher Straße
Flur 6
Auf dem Frohnsiegel
Söven
Hallenbad
Weg

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1100	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	28.04.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	29.05.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Kolpingstraße" im Bereich von der "Stettiner Straße" bis "Hans-Böckler-Straße"

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Für die „Kolpingstraße“ in Hennef-Geistingen im Abschnitt von der „Stettiner Straße“ bis zur „Hans-Böckler-Straße“ wird gemäß § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2007 ein selbständiger abrechenbarer Abschnitt gebildet.

Begründung

Die „Kolpingstraße“ im Bereich von der „Stettiner Straße“ bis „Hans-Böckler-Straße“ wird in diesem Jahr endausgebaut. Für die bisher entstandenen Kosten sollen von den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstück nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist die endgültige Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen vorgesehen.

Bei dem hier vorliegenden Straßenabschnitt der „Kolpingstraße“ handelt es sich um einen selbständig abrechenbaren Abschnitt, der eine eigenständige Bedeutung hat, sodass die Voraussetzungen für die separate Abrechnung dieses Abschnittes gegeben sind.

Hennef (Sieg), den 28.04.2008
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1101	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	28.04.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	29.05.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage "Bodelschwinghstraße" im Bereich von der "Kolpingstraße" bis "Auf der Nachbarsheide"

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Für die „Bodelschwinghstraße“ in Hennef-Geistingen im Abschnitt von der „Kolpingstraße“ bis zur Straße „Auf der Nachbarsheide“ wird gemäß § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2007 ein selbständiger abrechenbarer Abschnitt gebildet.

Begründung

Die „Bodelschwinghstraße“ im Bereich von „Kolpingstraße“ bis „Auf der Nachbarsheide“ wird in diesem Jahr endausgebaut. Für die bisher entstandenen Kosten sollen von den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstück nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist die endgültige Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen vorgesehen.

Bei dem hier vorliegenden Straßenabschnitt der „Bodelschwinghstraße“ handelt es sich um einen selbständig abrechenbaren Abschnitt, der eine eigenständige Bedeutung hat, sodass die Voraussetzungen für die separate Abrechnung dieses Abschnittes gegeben sind.

Hennef (Sieg), den 28.04.2008
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Anlage: Lageplan

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Finanzsteuerung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1046	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	20.05.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Jahresrechnung 2007

Beschlussvorschlag

Die Jahresrechnung wird zur Prüfung nach § 94 Abs. 1 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung

Gemäß § 93 Abs. 2 GO ist die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung durch den Bürgermeister dem Rat zuzuleiten.

Gemäß § 94 Abs. 1 GO beschließt der Rat über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung 2007 ist somit zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zu verweisen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2008/1123	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	19.05.2008	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	09.06.2008	öffentlich
Rat	09.06.2008	öffentlich

Tagesordnung

Einsatz und Anschaffung von elektronischen Wahlgeräten in Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit, die Verwendung und Anschaffung von elektronischen Wahlgeräten für die zukünftigen Wahlen in Hennef zu beschließen.

Begründung

Das Hennefer Stadtgebiet ist in 20 Wahlbezirke, bzw. in 32 Stimmbezirke eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand mit acht ehrenamtlichen Mitgliedern zu bilden. Die ausreichende qualifizierte Besetzung der Wahlvorstände bereitet zunehmend Schwierigkeiten, da die Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes generell abnimmt.

Mit dem dauerhaften Einsatz von elektronischen Wahlgeräten kann die Anzahl der Mitglieder in einem Wahlvorstand von acht auf sechs Personen reduziert werden, wodurch es zu einer Kostenersparnis bei den Rekrutierungsaufwendungen und den Erfrischungsgeldern kommt. Stimmzettel sind nur noch für die Briefwahl notwendig. Einrichtungsgegenstände wie Urnen und Wahlkabinen werden überflüssig und die Kosten für Vordrucke, Stimmzettel, Schreib- und Verpackungsmaterialien fallen erheblich geringer aus. Eine Teilkompensation des Anschaffungspreises (ca. 5.000 € pro Gerät), bzw. der Mietkosten wäre damit möglich.

Weitere Vorteile wären:

- die höhere Sicherheit für die Wähler durch Vermeidung unbeabsichtigt ungültiger Stimmabgabe und somit ein geringerer Anteil ungültiger Stimmen,
- die erheblich erleichterte Arbeit für den Wahlvorstand durch den Wegfall des Auszählungsvorganges am Abend, dadurch auch größere Motivation zur Beteiligung,

- eine Erleichterung der Arbeit des Wahlamtes am Abend durch Verringerung der Zahl von Fehleintragungen in den Wahlniederschriften sowie durch Beschleunigung der Feststellung des vorläufigen Endergebnisses in den Urnenwahlbezirken (die Briefwahl bleibt unbeeinflusst). Die zeitaufwändige Nachbereitung und Fehlersuche entfällt,
- Einsatz von innovativer Technik,
- Zeitersparnis auch beim eigentlichen Wahlvorgang, lästiges Stimmzettelsortieren und -falten entfällt.

Elektronische Wahlgeräte sind bereits seit einigen Jahren in verschiedenen deutschen Städten und Gemeinden im Einsatz. Der flächendeckende Einsatz der Wahlgeräte erfolgt bei unseren Nachbarkommunen Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Bornheim und bei der Stadt Köln (seit 1998) problemlos.
Die Wahlgeräte haben eine Lebensdauer von 20 Jahren. In dieser Zeit sind mindestens 24 planmäßige Wahlen in Hennef durchzuführen.
Zurzeit hat nur ein elektronisches Wahlgerät die erforderlichen wahlrechtlichen Zulassungen. Es handelt sich um das Modell der niederländischen Firma NEDAP, welches in Deutschland nur von der Firma HSG Wahlsysteme GmbH angeboten wird.

Das elektronische Wahlgerät der Firma NEDAP kann für alle in Nordrhein-Westfalen stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach dem derzeitigen Wahlsystem eingesetzt werden. Es ermöglicht eine schnelle und sichere Auswertung der abgegebenen Stimmen. Es ist einsetzbar für die Europa-, Bundestags-, Landtags-, Stadtrats-, und Kreistagswahlen sowie bei Bürgermeister- und Landratswahlen. Es ist zudem einsetzbar bei Bürger- und Volksentscheiden sowie Personalratswahlen. Es können bis zu fünf verschiedene Stimmzettel auf der Bedienfläche dargestellt werden. Damit sind die Geräte auch für die gleichzeitige Durchführung von zwei Wahlen geeignet. Dabei stellen verbundene Wahlen, wie z. B. bei einer gleichzeitig stattfindenden Europa- und Kommunalwahl kein Problem dar. Die fünf verschiedenen Stimmzettel würden auf der Bedienfläche mit unterschiedlichen Farben abgebildet werden.

Das Wahlgerät
Die Wahlgeräte sind in einem tragbaren Koffer untergebracht. Im aufgebauten Zustand übernimmt das Gerät die Funktionen der Wahlkabine, des Stimmzettels und der Wahlurne. Die beleuchtete Bedienfläche für den Wähler befindet sich in übersichtlicher Schräglage. Auf dieser Bedienfläche gibt es im unteren Teil ein Tastenfeld mit Folientasten, die in Spalten und Zeilen angeordnet sind. Über die Tasten wird eine genau arretierte Abbildung der Stimmzettel gelegt. Auf dieser Stimmzettelabbildung macht der Wähler nun per Tastendruck seine Stimmenauswahl. Durch die Anzeigen im Display wird der Wähler durch den Wahlvorgang geführt und über seine Stimmenauswahl(en) informiert.

Die Bedieneinheit
Die Bedieneinheit lagert in dem Wahlkoffer. Mit ihm gibt der Wahlvorstand die elektronische Stimmabgabe, nach Prüfung der Wahlberechtigung, per Knopfdruck frei.

Das Speichermodul
Das Speichermodul ist in einem Kunststoffgehäuse und verfügt über eine spezielle Steckerleiste, die den Kontakt zur geräteinternen Elektronik herstellt. In dem Modul sind zwei EEProms (nicht flüchtige elektronische Speicher), in denen vierfach redundant jede einzelne Stimmeninformation gespeichert wird. Das Speichermodul wird zur Wahl in den vorgesehenen Steckplatz an der Rückseite des Wahlgerätes gesteckt. Es wird an diesem Platz durch zwei Schlüsselschalter gesichert.

Drucker im Wahlgerät
Rechts neben dem Steckplatz für das Speichermodul ist ein Drucker eingebaut. Er dient zur Protokollierung der Vorbereitungsdaten und der Identifikationsmerkmale im Rahmen der Vorbereitung der Geräte. Das ausgedruckte Prüfprotokoll wird Bestandteil der Wahlniederschrift. Am Ende der Wahlhandlung wird durch den Wahlvorstand das

Ergebnisprotokoll ausgedruckt, welches die Ergebnisdaten und die Identifikationsmerkmale enthält und ebenfalls Bestandteil der Niederschrift wird.

Programmier- und Ausleseeinheit
Diese Einheit ist ein separates Gerät, mit dem die Speichermodule für eine Wahl vorbereitet bzw. programmiert werden. Nach der Wahl werden die Stimmeninformationen aus dem Speichermodul ausgelesen und der weiterverarbeitenden Software zur Verfügung gestellt. Dieses Gerät steht nicht im Wahllokal. Es befindet sich im Wahlamt oder Sammelstelle zu der die Speichermodule nach der Wahl gebracht werden.

Rechtliche Zulässigkeit von Wahlgeräten
Im Bundeswahlgesetz ist mit § 35 im Absatz 1 die Vorraussetzung für den Einsatz von Wahlgeräten gegeben. Hier steht ausdrücklich, dass anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen, Wahlgeräte eingesetzt werden können. Weiter ist formuliert, dass dies zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen geschehen soll. Festlegungen zur Bauart sind in der Bundeswahlgeräteverordnung getroffen.
Die NEDAP Wahlgeräte entsprechen der Bundeswahlgeräteverordnung sowie den Landeswahlgeräteverordnungen. Sie sind von der Physikalisch Technische Bundesanstalt geprüft und vom Bundesinnenministerien und den Landesinnenministerien zugelassen. Die Wahlgeräte sind somit einsetzbar für politische Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Landes-, und Kommunalebene. Sie beherrschen alle in Deutschland vorkommenden Wahlsysteme von einer Direktwahl mit einer Stimme bis zu personalisierten Verhältniswahlen mit kumulieren und panaschieren und bis zu 99 Stimmen pro Wahl.

Beim Bundesverfassungsgericht sind derzeit zwei Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag, die die Verwendung rechnergesteuerter Wahlgeräte bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 2005 betreffen (Wahlcomputer), anhängig. Mit einem Urteil wird im 4. Quartal 2008 gerechnet.

Finanzierung
Für die Anschaffung sind die erforderlichen Mittel im Haushalt 2009 in Höhe von 152.000,- € auf Konto 081102, Kostenträger 00700071, Kostenstelle 00001020 eingestellt.

Hennef (Sieg), den 28.05.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister